

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2022

Steuerliche Änderungen im Überblick

Gesetzverkündung

Erfolgt künftig elektronisch

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

in der Beratungspraxis rückt die Schenkungsteuergestaltung immer mehr in den Fokus. Eine sehr probate Gestaltung ist die Kettenschenkung.

Wird ein Gegenstand in der Weise verschenkt, dass der erste Empfänger ihn unmittelbar darauf an einen Dritten weiterreicht, ist im Verhältnis Zuwendender/1. Empfänger zu prüfen, ob bereits zivilrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vorliegt. Sinnhaft ist ein solches Vorgehen aus steuerlicher Sicht immer dann, wenn der Freibetrag der Mittelsperson genutzt werden kann. Möchte z.B. ein Großvater seine Enkelin beschenken, greift der persönliche Freibetrag von 200.000 Euro. Beschenkt er jedoch zuerst sein eigenes Kind und dieses schenkt wiederum an das eigene Kind (Enkelin) weiter, steht für beide Schenkungen jeweils ein Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung. Bei der Enkelin kann also doppelt so viel steuerfrei ankommen.

Zu prüfen ist jedoch, ob dem ersten Empfänger eine Dispositionsbefugnis über den Gegenstand verbleibt. Fehlt es nämlich daran und der erste Empfänger kann nicht frei entscheiden, liegt steuerrechtlich eine Schenkung unmittelbar an den Dritten vor und es kann auch nur der geringere Freibetrag genutzt werden.

Mit Beschluss vom 28.7.2022 (Az: II B 37/21) hat der BFH jedoch klargestellt, dass dies nur eintritt, wenn die Mittelsperson nicht frei entscheiden kann. Besteht hingegen eine eigene Dispositionsbefugnis, können auch alle Freibeträge genutzt werden. Wer daher die Spielregeln beachtet, kann auch eine entsprechende Steuerersparnis einfahren.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre

Thomas Nedtwig Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
post@nedtwig.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2022: Steuerliche Änderungen im Überblick
- Gesetzverkündung: Erfolgt künftig elektronisch
- Solidaritätszuschlag ab 2020: BFH verhandelt am 17. Januar

Unternehmer

6

- Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2021 wird verlängert
- Richtsatzsammlung: Zur Anwendung in Krisensituationen
- Corona-Neustarthilfen: Frist für Endabrechnung bis 31.03.2023 verlängert
- Vorsteuerberichtigung bei Saldierung der Vorsteuer: BMF nimmt zu BFH-Urteil Stellung
- Geringfügiges Ehegattenarbeitsverhältnis: Arbeitszeitznachweis zwingend erforderlich?

Kapitalanleger

8

- Wirecard-Aktionäre: Etwaige Schadenersatzansprüche nicht als Insolvenzforderung im Rang des § 38 InsO zur Insolvenztabelle anmeldbar
- Geplante VW-Übernahme: Porsche handelte bei Information des Kapitalmarktes nicht verwerflich

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuererklärung: Abgabe bis zum 31.01.2023
- Kohlendioxidabgabe bei Mietwohnungen wird künftig aufgeteilt
- Baden-Württemberg: Musterklage gegen Grundsteuer B
- Mietrecht: Treppen ohne Handläufe gehen gar nicht
- Erwerb gemeindeeigener Grundstücke: Zur Grunderwerbsteuer

Angestellte

12

- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Leistungen Dritter bleiben bei Berechnung der Karenzentschädigung außen vor

- Nichtehelicher Lebenspartner kann das ausschließlich von ihm genutzte Arbeitszimmer in gemeinsamer Wohnung voll steuerlich geltend machen

Familie und Kinder

14

- Kindesunterhalt: Neue «Düsseldorfer Tabelle» ab 01.01.2023
- Keine Vollwaisenrente bei Tod der Pflegeeltern, wenn leibliche Eltern noch leben

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Frührentner: Künftig mehr Hinzuverdienst möglich
- Schulpflicht notfalls mit Zwangsmitteln gegen Eltern durchsetzbar
- Nur geschützte Arbeitnehmer können wieder eingestellt werden
- Werbungskostenabzug bei steuerfreien Leistungen aus Stipendium zu kürzen
- Ausländische Prüfungsleistung: Kein Anspruch auf Anerkennung mit Note

Bauen & Wohnen

18

- Neue Wohnungsbauförderung: Kommt im nächsten Jahr
- Grunderwerbsteuer wird in Nordrhein-Westfalen weiter gefördert
- Mietrecht: Geringe Gebrauchsspuren müssen nicht von einem Maler überpinselt werden
- Unangemessen hohe Miete: 3.000 Euro Geldbuße
- Eigentumswohnung: Gegen einen Durchbruch muss die ganze Gemeinschaft vorgehen

Ehe, Familie & Erben

20

- Immobilie aus Nachlass kann Zweitwohnungsteuer auslösen
- Erbrecht: Auch Daten aus der iCloud dürfen eingesehen werden
- Corona-Impfung: Verweigerung entgegen Willen 15-jährigen Kindes ist Sorgerechtsmissbrauch
- Nach behördlicher "Missachtung des Gerichts": Kindergeld-Klage erfolgreich

Medien & Telekommunikation 22

- Einrichtung von Websperren: Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert
- Twitter muss bei konkretem Hinweis auf Ehrverletzung auch kerngleiche Äußerungen entfernen

Staat & Verwaltung 24

- EU: Parlament will drei neue Einnahmequellen
- Ziviler Ungehorsam rechtfertigt keine Straftaten
- Auswertung der Paradise Papers: Millionenschweres steuerliches Mehrergebnis

Bußgeld & Verkehr 26

- Umweltbonus: Ab 01.01.2023 gilt neue Förderrichtlinie
- Fahrerlaubnisentziehung bei Nichtvorlage eines fachärztlichen Gutachtens gerechtfertigt
- Falschparker: Fotografieren nicht verboten
- Motorrad: Auch zugelassener Auspuff darf nicht unnötig lärmern

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Ehrenamtliche Chorsänger bei Adventssingen unfallversichert
- Mietvertrag über Autobatterie: Klausel zu Fernabschaltung durch Vermieter unwirksam

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Online-Marktplatz für Apotheken bei Gefahr für Eigenverantwortlichkeit der Apotheker unzulässig
- Internethändler nicht unbedingt zu Information über Herstellergarantien verpflichtet

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.01.2023.

Jahressteuergesetz 2022: Steuerliche Änderungen im Überblick

Steuerentlastung bei Homeoffice und Rentenbeiträgen, Anhebung von Pausch- und Freibeträgen - mit dem Jahressteuergesetz 2022 bringt die Bundesregierung steuerliche Verbesserungen auf den Weg. Bundestag und Bundesrat haben den Regelungen nun zugestimmt, wie die Bundesregierung meldet.

Mit der Fortführung und Verbesserung der Homeoffice-Pauschale können Steuerpflichtige laut Bundesregierung dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von sechs Euro geltend machen - ab 2023 maximal 1.260 statt bisher 600 Euro. Damit seien künftig 210 Homeoffice-Tage begünstigt. Bisher seien es 120 Tage mit jeweils fünf Euro gewesen. Die Regelung gelte auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Bereits ab 2023 statt ab 2025 würden Rentenbeiträge steuerlich voll berücksichtigt. Dies, so die Regierung, der erste Schritt, um die so genannte Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden.

Der zweite Schritt - die zeitliche Streckung bei der Besteuerung der Renten - sei in Arbeit. Diese Regelung werde etwas später umgesetzt, jedoch ebenfalls ab 2023 gelten.

Weiter werde der Arbeitnehmerpauschbetrag nochmals um 30 Euro ab 2023 angehoben. Beschäftigte könnten so ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung pauschal in Höhe von 1.230 Euro geltend machen. Erhöht werde auch der Sparer-Pauschbetrag von 801 auf 1.000 Euro pro Jahr und des Ausbildungsfreibetrags von 924 auf 1.200 Euro ab 2023. Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werde um 252 Euro auf 4.260 Euro erhöht.

Im Wohnungsneubau gebe es verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Dazu werde der AfA-Satz für Fertigstellungen ab 01.07.2023 von zwei auf drei Prozent erhöht. Außerdem werde die Möglichkeit zur Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau reaktiviert und an besonderen Effizienzkriterien ausgerichtet.

Auch komme ein verbesserter steuerlicher Rahmen bei der Anschaffung privater Photovoltaik-Kleinanlagen. Das betreffe die Freistellung von der Einkommen- und von Mehrwertsteuer, so die Bundesregierung.

Weiter werde eine Rechtsgrundlage für direkte Zahlungen öffentlicher Leistungen wie das Klimageld geschaffen. Das Design des Klimagelds sei nicht im Jahressteuergesetz geregelt.

Eine EU-Verordnung zur Einführung eines Energiekrisenbeitrags werde mit dem Jahressteuergesetz umgesetzt. Dadurch könnten in den Jahren 2022 und 2023 entstandene Übergewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft besteuert werden.

Weiter enthalten seien Regelungen zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für Gas- und Fernwärmekunden.

Bundesregierung, PM vom 16.12.2022

Gesetzverkündung: Erfolgt künftig elektronisch

Gesetze und Rechtsverordnungen sollen künftig nicht mehr über das gedruckte Bundesgesetzblatt erscheinen, sondern ab dem 01.01.2023 rein elektronisch im Internet ausgegeben werden. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat der Bundesrat gebilligt, wie die Bundesregierung mitteilt.

Das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt solle ab 2023 die einzige verbindliche amtliche Fassung sein und die gedruckte Fassung ersetzen.



Außer auf Bundesebene erfolge die amtliche elektronische Verkündung in zahlreichen europäischen Staaten, in mehreren deutschen Bundesländern sowie auf EU-Ebene bereits ausschließlich auf elektronischem Weg, erläutert die Bundesregierung.

Die Digitalisierung beschleunige den Ausgabeprozess wesentlich und erleichtere den Zugang zu den amtlichen Inhalten deutlich. Das elektronische Bundesgesetzblatt erhöhe zudem die Anwenderfreundlichkeit. Darüber hinaus zielen der Gesetzentwurf auf eine Vereinheitlichung, indem künftig alle Bundesgesetze und alle Rechtsverordnungen zentral im Bundesgesetzblatt verkündet werden sollen.

Ist das Bundesgesetzblatt das ausschließliche Verkündungsorgan des Bundes, habe dies auch den Vorteil, dass alle verkündeten Inhalte an einer Stelle auffindbar sind. Letztlich diene der Gesetzentwurf auch dem sparsamen Umgang mit Ressourcen und entspricht damit auch dem Nachhaltigkeitsgedanken. Denn durch den künftigen Verzicht auf papiergebundene Ausgaben des Bundesgesetzblattes könnten Ressourcen nachhaltig geschont werden.

Mit dem Gesetz werden laut Regierung die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Bundesgesetzen und Verordnungen auf einer Verkündungsplattform des Bundes geschaffen. Die Bekanntgabe von Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen erfolge dann ausschließlich auf einer Verkündungsplattform, indem ein pdf-Dokument eingestellt wird, das vom Nutzer heruntergeladen werden kann. Die Plattform werde rechtzeitig zum Januar 2023 bekanntgegeben.

Bundesregierung, PM vom 16.12.2022

Solidaritätszuschlag ab 2020: BFH verhandelt am 17. Januar

Am 17.01.2022 wird der Bundesfinanzhof (BFH) in München im Revisionsverfahren IX R 15/20 mündlich zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020 verhandeln. Das Gericht will seine Entscheidung voraussichtlich in einem gesonderten Termin Ende Januar 2023 verkünden.

Im zugrunde liegenden Fall sind die Kläger zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute. Das beklagte Finanzamt setzte die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag ab 2020 in Höhe von vierteljährlich 453 Euro, später 340 Euro, fest. Die Kläger beantragten (erfolglos) die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf null Euro. Zur Begründung beriefen sie sich auf das Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019.

Da der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden dürfe, verbiete dieser Ausnahmecharakter eine immerwährende Erhebung. Den gegen die Ablehnung gerichteten Einspruch wies das Finanzamt unter Hinweis auf seine Bindung an die Steuergesetze zurück.

Das Finanzgericht hat der dagegen gerichteten Klage nur teilweise stattgegeben. Es hat den Vorauszahlungsbescheid dahingehend geändert, dass die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag ab 01.01.2021 -in Übereinstimmung mit den ab diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen- auf vierteljährlich 19 Euro herabgesetzt werden. Im Übrigen hat es die Klage unter Hinweis auf seine fehlende Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für Veranlagungszeiträume ab 2020 abgewiesen.

Das Finanzamt hat zwischenzeitlich die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag ab 01.01.2021 an das Finanzgerichtsurteil angepasst. Zudem hat es den Jahresbescheid für 2020 erlassen und den Solidaritätszuschlag auf 2.078,56 Euro festgesetzt.

Der BFH wird sich eigenen Angaben zufolge nun mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 auseinanderzusetzen haben. Der Solidaritätszuschlag sei eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nr. 6 des Grundgesetzes (GG), so der BFH. Die Kläger seien der Ansicht, dass der -unbefristet erhobene - Zuschlag mit dem Auslaufen des so genannten Solidarpakts II am 31.12.2019 sowie der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs seine Rechtfertigung verloren habe. Daher verstoße die Erhebung des (verfassungsgemäß) eingeführten Solidaritätszuschlags nunmehr gegen das GG.

Darüber hinaus hielten die Kläger die ab 2021 erfolgende Rückführung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig, erläutert der BFH weiter. In dem Umstand, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2021 nur noch rund zehn Prozent der Steuerpflichtigen den Solidaritätszuschlag zahlen müssen, sähen sie vor allem einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 GG).

Der BFH werde sich damit auseinanderzusetzen haben, ob er - wie von den Klägern angeregt - eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholt. Hierfür müsste er das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 für verfassungswidrig halten. Das Bundesfinanzministerium ist dem Rechtsstreit nach BFH-Angaben beigetreten.

Bundesfinanzhof, PM vom 24.11.2022

Unternehmer

Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2021 wird verlängert

Das Bundesamt für Justiz hat in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium die Verlängerung der Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse 2021 bekanntgegeben. Dies meldet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV), der vor dem Hintergrund der angespannten Lage in vielen Unternehmen und Kanzleien einen entsprechenden Aufschub verlangt hatte.

So werde das Bundesamt für Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 am 31.12.2022 endet, vor dem 11.04.2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Auswirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden, habe das Bundesamt mitgeteilt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 30.11.2022

Richtsatzsammlung: Zur Anwendung in Krisensituationen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben veröffentlicht, dass die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung (zuletzt für das Jahr 2020 veröffentlicht, BStBl I 2022 Seite 4, IV A 8 - S 1544/19/10001 :003) in Krisenzeiten behandelt.

Das Ministerium stellt in diesem Zusammenhang zunächst klar, dass die Richtsatzsammlung ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung ist, um Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer Unterlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Dabei sei zu bedenken, dass die in der Richtsatzsammlung genannten Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze sowie Halb- und Reingewinne dazu dienen, individuelle Sachverhalte verallgemeinernd abbilden zu können. Unabdingbar sei daher, bei der Anwendung der Richtsätze stets auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen zu prüfenden Betriebe einzugehen und diese zu berücksichtigen.

In wirtschaftlichen Krisenzeiten (zum Beispiel aufgrund einer Pandemie oder eines Krieges), die sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von vielen oder einzelnen Betrieben haben können, ist es dem BMF-Schreiben zufolge unabdingbar, diesen Grundsatz der individuellen Betrachtung der Steuerpflichtigen in besonderem Maße zu beachten. Eine Abbildung aller denkbaren Auswirkungen sei naturgemäß bei einer pauschalierten Betrachtungsweise nicht darstellbar. Somit sei im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei der Anwendung der Richtsätze Anpassungen vorzunehmen sind.

Zur Unterstützung diene hierbei unter anderem bereits die Darstellung von Bandbreiten im Rahmen der Richtsatzsammlung. Vor diesem Hintergrund gelte es aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung (zum Beispiel Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine), wie bisher auf einen sensiblen Umgang mit der Richtsatzsammlung gegenüber den Steuerpflichtigen zu achten.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 28.11.2022, IV A 8 - S 1544/19/10001 :006

Corona-Neustarthilfen: Frist für Endabrechnung bis 31.03.2023 verlängert

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird die Frist zur Endabrechnung der Corona-Neustarthilfen für die prüfenden Dritten bis zum 31.03.2023 verlängert. Dies meldet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV), der sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer zuvor für eine entsprechende Verlängerung ausgesprochen hatte.

Mit der Verlängerung sollen die Berufsangehörigen, die seinerzeit für ihre Mandanten die Antragstellung übernommen haben, die notwendige Planungssicherheit erhalten, um die Endabrechnungen angesichts der weiterhin hohen Arbeitsbelastung in den Kanzleien im Interesse der Betroffenen ordnungsgemäß abschließen zu können. Ursprünglich sollten die Endabrechnungen laut DStV bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Die Corona-Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) seien auf Basis des Referenzumsatzes 2019 ausgezahlt worden, um Soloselbstständigen eine schnelle Umstellung auf die pandemiebedingte Situation zu ermöglichen. In der Endabrechnung seien nun die tatsächlich erzielten Einkünfte im Förderzeitraum dem Referenzumsatz 2019 gegenüberzustellen.



Die Informationen zur Endabrechnung der Neustarthilfen sollen nach Auskunft des BMWK unter dem Portal "www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de" in Kürze entsprechend aktualisiert werden. Dort befindet sich auch der Zugangslink zur Endabrechnung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 12.12.2022

Vorsteuerberichtigung bei Saldierung der Vorsteuer: BMF nimmt zu BFH-Urteil Stellung

In einem aktuellen Schreiben beschäftigt sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Saldierung der Vorsteuer und geht dabei auch auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) ein.

Dieser hat am 01.02.2022 (V R 33/18) entschieden, dass die Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 1 UStG einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraussetze (Leitsatz 1). Ein solcher könne sich in den Fällen des § 13b UStG alter Fassung (a.F.) aus der Saldierung der Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 2 Satz 1 UStG a.F. mit dem Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben (Leitsatz 2).

Hierzu ist das BMF der Ansicht, dass diese Grundsätze neben den vom BFH entschiedenen Fällen eines Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 UStG auch für andere Fälle einer denkbaren Vorsteuersaldierung gelten, zum Beispiel einem innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG mit einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Weiterhin betreffe die Entscheidung alle Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG und nicht nur - wie vom BFH entschieden - die nach Absatz 1.

Das BMF-Schreiben beinhaltet eine entsprechende Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in Abschnitt 15a.1 Absatz 4. Die Grundsätze des Schreibens, das auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei veröffentlicht ist, gelten für alle offenen Fälle.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.11.2022, III C 2 - S 7316/19/10003 :002

Geringfügiges Ehegattenarbeitsverhältnis: Arbeitszeitznachweis zwingend erforderlich?

Der Bundesfinanzhof hat sich mit den Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses auseinandergesetzt. Er betont, dass es der Fremdüblichkeit nicht entgegenstehe, wenn der Arbeitgeber selbst Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (hier: Obergerichtsvollzieher) beziehe. Dies teilt der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mit.

Für die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen - insbesondere für die Anerkennung von (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnissen, die einfache Büroarbeiten zum Gegenstand haben - müsse auf den Stundenzetteln auch grundsätzlich nicht vermerkt werden, welche Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer während der Arbeitszeiten konkret geleistet hat.

Sofern für ein Finanzgericht Zweifel bestünden, ob der Angehörige die in den Stundenzetteln ausgewiesenen Arbeitsstunden tatsächlich geleistet hat, stelle es eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung dar, wenn diesbezüglich angebotenen Zeugenbeweisen im Vorhinein jegliche Geeignetheit zum Beweis der behaupteten Tatsachen abgesprochen werden.

Es sei aber bedeutsam, die Arbeitszeiten aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Einführung einer (elektronischen) Zeiterfassung auch zur Folge habe, dass für die tatsächliche Durchführung auch ein Arbeitszeitznachweis zwingend erforderlich ist, bleibe abzuwarten. Nach Ansicht des Steuerberaterverbandes dürfte vieles für einen zwingenden Arbeitszeitznachweis sprechen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom Oktober 2022

Kapital- anleger

Wirecard-Aktionäre: Etwaige Schadenersatzansprüche nicht als Insolvenzforderung im Rang des § 38 InsO zur Insolvenztabelle anmeldbar

Kapitalmarktrechtliche Schadenersatzforderungen der Aktionäre von Wirecard können nicht als Insolvenzforderung im Rang des § 38 Insolvenzordnung (InsO) zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Dies stellt das Landgericht (LG) München I klar. Es hat dementsprechend die unter anderem gegen den Insolvenzverwalter der Wirecard AG gerichtete Klage einer Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Feststellung von Schadenersatzforderungen zur Insolvenztabelle abgewiesen.

Für die von ihr verwalteten Sondervermögen hatte die klagende Kapitalverwaltungsgesellschaft Aktien der Wirecard AG ge- beziehungsweise verkauft. Die Klägerin trägt nun vor, die Wirecard AG habe Kapitalmarktinformationspflichten vorsätzlich verletzt. Ohne diese Pflichtverletzung und in Kenntnis der wahren Situation hätte die Klägerin die von ihr auf den Erwerb von Wirecard Aktien gerichteten Transaktionsgeschäfte sämtlich nicht durchgeführt.

Die Klägerin ist deswegen der Ansicht, ihr stünden gegen die Wirecard AG Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, § 826 Bürgerliches Gesetzbuch, sowie gestützt auf §§ 97, 98 Wertpapierhandelsgesetz zu. Diese Ansprüche hat die Klägerin daher zur Insolvenztabelle angemeldet. Der beklagte Insolvenzverwalter und die weitere Beklagte haben dieser Anmeldung widersprochen.

Für die Frage, ob hier die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zur Tabelle angemeldet werden können, musste das Gericht vorab klären, ob es sich bei der behaupteten Forderung um eine Insolvenzforderung im Rang des § 38 InsO handelt. Diese Rechtsfrage hat das LG verneint. Die Klage sei daher abzuweisen gewesen, ohne dass darüber entschieden worden sei, ob entsprechende Schadenersatzansprüche bestehen. Durch die Klageabweisung hat das LG eigenen Angaben zufolge daher nicht entschieden, dass keine Schadenersatzansprüche bestehen. Sie habe lediglich entschieden, dass etwaig bestehende Schadenersatzansprüche der Klägerin nicht als Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO zur Tabelle festgestellt werden können.

Das Gericht stützte sich bei der Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen: Die Klägerin mache hier Ansprüche geltend, die auf ihrer Aktionärsstellung beruhen. Denn ohne ein zumindest zeitweises Halten der Aktien könne kein Schadenersatzanspruch entstehen. Ansprüche, die auf einer Aktionärsstellung beruhen, könnten aber grundsätzlich nicht gemäß § 38 InsO zur Tabelle angemeldet werden.

Dass die Klägerin behauptet, diese Aktionärsstellung nur aufgrund einer Täuschung erlangt zu haben, könne hier zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Klägerin könne die von ihr verfolgten Ansprüche nicht anmelden, weil sie sich mit dem Aktienkauf dafür entschieden hat, eine Investition in Eigenkapital der Schuldnerin vorzunehmen. Über diese Investitionsform sei sie aber nicht getäuscht worden.

Weiterhin stünden einer Einordnung unter § 38 InsO die Kapitalschutzvorschriften entgegen. Das Schadenersatzverlangen der Klägerin sei wirtschaftlich auf die Erstattung des haftenden Eigenkapitals gerichtet. Der vom Bundesgerichtshof in der EM-TV Rechtsprechung festgelegte Vorrang einer Haftung für kapitalmarktrechtliche Informationspflichtverletzungen gelte nur für die werbende Gesellschaft, nicht jedoch für die insolvente Gesellschaft.

Bei einer Insolvenz ginge eine Einordnung der Schadenersatzansprüche der Aktionäre als Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO zulasten der anderen Gläubiger der Gesellschaft. Dies sei mit den maßgeblichen Grundwerten des Insolvenzrechts nicht vereinbar.

Landgericht München I, Entscheidung vom 23.11.2022, 29 O 7754/21, noch nicht rechtskräftig

Geplante VW-Übernahme: Porsche handelte bei Information des Kapitalmarktes nicht verwerflich

Die Porsche SE und die Volkswagen AG haben in einem Kapitalanleger-Musterverfahren, in dem es um Schäden in Milliardenhöhe geht, obsiegt. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied, dass Porsche bei der Information des Kapitalmarktes über die beabsichtigte Übernahme von VW im Jahr 2008 nicht verwerflich gehandelt hat.



Die Porsche SE hatte ab 2005 ihre Beteiligung an der VW AG ausgebaut und versucht, diese zu übernehmen. Nachdem sie am 26.10.2008 ihre Absicht mitgeteilt hatte, diese Beteiligung bei stimmigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Laufe des Jahres 2009 auf über 75 Prozent zu erhöhen, stieg der Kurs der VW-Stammaktie zeitweilig auf das fünffache seines vorherigen Wertes. Anleger, die auf fallende Kurse gesetzt hatten, erlitten hierdurch - nach ihrem Vortrag - Schäden in Höhe von mehreren Milliarden Euro.

Ersatz hierfür haben sie zuletzt vor dem Landgericht Hannover eingeklagt. Dieses hat die Verfahren ausgesetzt und dem OLG Celle verschiedene Vorfragen zur Entscheidung vorgelegt. Diese Feststellungsziele das OLG überwiegend zurückgewiesen und damit den Beklagten - der Porsche SE und der VW AG - Recht gegeben.

Die Kläger stützen ihre Ansprüche zum einen darauf, dass Porsche und VW den Kapitalmarkt spätestens ab März 2008 genauer über die Übernahmeabsicht und den Abschluss von Aktienoptionen zur Absicherung und Finanzierung der beabsichtigten Übernahme hätten aufklären müssen. Die Voraussetzungen dieser Ansprüche liegen laut OLG nicht vor. Porsche habe mitgeteilt, seinen Anteil an VW im Laufe des Jahres 2008 auf über 50 Prozent aufstocken zu wollen. Soweit Porsche die Absicht dementiert hatte, insgesamt mehr als 75 Prozent der Aktien erwerben und einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schließen zu wollen, habe das Unternehmen dies damit erklärt, dass dem die "Realitäten in der Aktionärsstruktur" entgegenstünden. Tatsächlich hätte ein Erwerb von 75 Prozent der Aktien aufgrund von Besonderheiten des sogenannten VW-Gesetzes den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht ermöglicht. Auch sei die Finanzierung eines derart weitgehenden Anteilserwerbs noch nicht gesichert gewesen. Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht des OLG zumindest nicht grob unrichtig und nicht verwerflich, dass Porsche mögliche weitergehenden Ziele nicht veröffentlicht hatte.

Das OLG hat dabei eigenen Angaben zufolge eine Vielzahl weiterer Gesichtspunkte berücksichtigt: Porsche habe seine Beteiligung an VW im Einklang mit den gesetzlichen Meldepflichten veröffentlicht. Die von Porsche abgeschlossenen Aktienoptionen, die weitere Aktienkäufe absichern und finanzieren sollten, seien nach damaliger Rechtslage nicht offen zu legen gewesen. Dem Kapitalmarkt sei aber ohnehin bekannt gewesen, dass Porsche solche Optionen in einem großen Umfang besaß. Es sei auch bekannt gewesen, dass Porsche die dargestellte Sonderregelung des VW-Gesetzes politisch bekämpfte. Hieraus habe unter anderem die Wirtschaftspresse auch ohne eine ausdrückliche Bestätigung gefolgert, dass Porsche seinen Anteil an Volkswagen auf deutlich mehr als 50 Prozent ausbauen wolle.

Die Kläger stützen ihre Ersatzansprüche weiter darauf, dass Porsche schließlich am 26.10.2008 seine Übernahme- und Beherrschungsabsicht mitgeteilt hatte. Sie sind der Auffassung, dass Porsche zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr gesehen hätte, diese Absichten umzusetzen. Die Mitteilung habe allein dem Zweck gedient, den Kurs der Volkswagen-Aktie explodieren zu lassen, weil ansonsten die Insolvenz gedroht hätte. Auch diese Pressemitteilung war nach der Entscheidung des OLG nicht unrichtig und nicht verwerflich. Die in der Mitteilung dargestellten Umstände hätten zugetroffen. Anhaltspunkte für eine konkret drohende Insolvenz hätten nicht vorgelegen. Auch sonst habe Porsche nicht annehmen müssen, dass die beabsichtigte Übernahme nach damaligem Stand gescheitert gewesen sei. Porsche habe die Mitteilung ausdrücklich unter den Vorbehalt passender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen gestellt. Tatsächlich habe Porsche den mitgeteilten Übernahmeplan in der Folgezeit weiterverfolgt und erst nach einem Vorstandswechsel Mitte 2009 aufgegeben, nachdem sich auch Aussichten auf eine Änderung des VW-Gesetzes zerschlagen hatten.

VW haftet laut OLG bereits deshalb nicht, weil sein Vorstand keine Kenntnis von den Übernahmeplänen hatte und sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, die diese Kenntnis aus ihrer Tätigkeit bei Porsche hatten, zur Verschwiegenheit verpflichtet waren.

Der Musterentscheid kann von den Klägern mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angegriffen werden.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 30.09.2022, 13 Kap 1/16, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundsteuererklärung: Abgabe bis zum 31.01.2023

Im Zuge der Reform der Grundsteuer benötigen die Kommunen in ganz Deutschland die von der Finanzverwaltung festzusetzenden Grundsteuermessbeträge, um ihre ab 2025 geltenden Hebesätze für die neue Grundsteuer festlegen und die Grundsteuerbescheide versenden zu können.

Bis zum 31.01.2023 haben Immobilieneigentümer Zeit, die Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Kohlendioxidabgabe bei Mietwohnungen wird künftig aufgeteilt

Mieter müssen künftig die CO₂-Abgabe für das Heizen mit Öl oder Erdgas nicht mehr allein tragen: Der Bundesrat billigte am 25.11.2022 einen Bundestagsbeschluss zur Aufteilung der Kosten zwischen Vermieter- und Mieterseite nach einem Stufenmodell. Das Gesetz kann nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt werden - es soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Künftig werden die Kostenanteile entsprechend dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes pro Quadratmeter Wohnfläche berechnet - sie orientieren sich damit an der energetischen Qualität des Gebäudes. Je schlechter diese ist, desto höher ist der Anteil der Vermieterseite. In der untersten Stufe bei besonders emissionsreichen Gebäuden tragen Vermieter bis zu 95 Prozent der CO₂-Abgabe. Das Gesetz sieht Ausnahmen für besondere Fallgestaltungen vor, zum Beispiel wenn Denkmalschutzvorgaben eine bessere Dämmung der Wohnungen verhindern. Bei Nichtwohngebäuden gilt zunächst eine hälftige Teilung der Kohlendioxidkosten.

Die Kostenermittlung erfolgt im Rahmen der jährlichen Heizkostenabrechnung. Mieter, die sich selbst mit Brennstoffen versorgen, können dem Vermieter gegenüber Erstattungsansprüche geltend machen. Auf Anregung des Bundesrates haben sie dafür zwölf Monate Zeit. Brennstofflieferanten sind verpflichtet, Mietern Informationen zum Erstattungsverfahren zukommen zu lassen.

Ziel der Aufteilung nach dem neuen Stufenmodell ist es laut Gesetzesbegründung, Anreize zu energetischen Sanierungen auf Vermieterseite und zu energieeffizientem Verhalten auf Mieterseite zu setzen. Das Gesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

In einer begleitenden EntschlieÙung weist der Bundesrat darauf hin, dass die Klimaziele des Gebäudesektors 2020 und 2021 verfehlt wurden. Mieter müssten daher weiterhin hohe Kohlendioxidkosten anteilig zahlen, während sie den energetischen Standard der Gebäude kaum beeinflussen könnten. Der Bundesrat fordert daher eine Überarbeitung der Gebäudepolitik und ambitioniertere, flankierende Maßnahmen, um soziale Härten zu vermeiden und dem Klimawandel zu begegnen.

Zudem betont der Bundesrat, dass die vorgesehenen Investitionsanreize baulicher Umsetzungen bedürften, um die Einspar- und Klimaschutzeffekte zu realisieren. Er zeigt sich besorgt über möglichen Fachkräftemangel für diese Maßnahmen und verweist auf modulare Sanierungslösungen durch sogenanntes serielles Sanieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern kurzfristig eine Qualifizierungsoffensive zu starten, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Denn die Einsparungen im Gebäudebereich seien nur mit Hilfe von ausgebildetem und geschultem Fachpersonal zu erreichen.

Bestehende ambitioniertere Länderanforderungen im Bereich der Gebäudeenergie müssten weiterhin durch Länderöffnungsklauseln abgesichert werden - sie sollen sicherstellen, dass die Regelungen des Bundes nicht unterschritten werden können, fordert der Bundesrat.

Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit den Forderungen befasst. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

Bundesrat, PM vom 25.11.2022

Baden-Württemberg: Musterklage gegen Grundsteuer B

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat in Baden-Württemberg - zusammen mit drei Immobilienverbänden - eine erste Musterklage gegen die neue Grundsteuer eingereicht. In Baden-Württemberg lägen bereits erste Bescheide vor, sodass der BdSt gegen die ungerechte Bewertung des landeseigenen Modells vorgehen könne, so der Landesverband Rheinland-Pfalz. Derweil bereite der BdSt Deutschland seine Musterverfahren gegen das "Bundesmodell" vor, das in Rheinland-Pfalz umgesetzt wird.



Gemeinsam mit betroffenen Eigentümern werde eine Verbände-Allianz aus BdSt und drei Immobilienverbänden mehrere Musterklagen gegen die neue Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg führen. Die erste Klage gegen einen Grundsteuerwertbescheid sei bereits bei Gericht eingereicht. Mit diesem Prozess sollen grundsätzliche Fragestellungen zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Landesgrundsteuergesetzes geklärt werden, erläutert der BdSt Rheinland-Pfalz. Grund für die Musterklagen insgesamt seien gravierende verfassungsrechtliche Bedenken der vier Verbände hinsichtlich der Grundsteuer B im neuen Grundsteuergesetz Baden-Württemberg.

Die Verbände-Allianz habe die Finanzverwaltung nun dazu aufgefordert, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Musterklage alle Grundsteuerwertbescheide nur vorläufig zu erlassen.

Der BdSt plane, ebenfalls Musterverfahren gegen die Bewertung im Rahmen der Feststellungserklärungen zur Ermittlung des Grundsteuerwertes im Bundesmodell zu unterstützen. Aktuell sichten der Steuerzahlerbund und Haus und Grund Sachverhalte und Bescheide, um passende Fälle für Musterverfahren zu finden. Wann ein entsprechendes Aktenzeichen eines Finanzgerichts vorliegen wird, ist laut BdSt Rheinland-Pfalz derzeit noch unklar. Dies hänge davon ab, wann entsprechende Einspruchsentscheidungen der Finanzämter vorliegen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 09.12.2022

Mietrecht: Treppen ohne Handläufe gehen gar nicht

Sind an den Treppen in einem mehrgeschossigen Mietshaus keine Handläufe angebracht und besteht deswegen ein erhöhtes Sturzrisiko, so muss der Vermieter diesen Mangel beseitigen. Denn es handle sich um eine "gesundheitsgefährdende Beschaffenheit der Wohnung" - obwohl der Mangel im Hausflur liegt.

Das gelte auch dann, wenn über den vertragsgemäßen Zustand keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde und die Mieter die Wohnung "in Kenntnis dieser baulichen Beschaffenheit ohne Vorbehalt in Gebrauch genommen haben."

LG Berlin, 67 S 30/22

Erwerb gemeindeeigener Grundstücke: Zur Grunderwerbsteuer

Bei Erwerb eines unerschlossenen Grundstücks von einer erschließungspflichtigen Gemeinde ist die Grunderwerbsteuer regelmäßig nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber sich vertraglich verpflichtet, für die künftige Erschließung einen bestimmten Betrag an die Gemeinde zu zahlen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) feststellt.

Die Klägerin erwarb von der erschließungspflichtigen Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück. Im Kaufvertrag waren Entgelte für das Grundstück und für die künftige Erschließung jeweils gesondert ausgewiesen.

Der BFH hat unter Hinweis auf sein Urteil vom 15.03.2001 (II R 39/99) entschieden, dass ein solcher Vertrag regelmäßig in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags aufzuteilen ist. Eine solche Ablösungsabrede sei nur öffentlich-rechtlich zulässig; als privatrechtliche Vereinbarung wäre sie nichtig. Das Vertragswerk sei aber so auszulegen, dass es weitestmöglich wirksam bleibt.

Der Verkauf eines noch zu erschließenden Grundstücks durch die erschließungspflichtige Gemeinde sei nicht zu verwechseln mit dem Verkauf durch einen privaten Erschließungsträger, betont der BFH. Mit dieser Thematik habe er sich in seinem Urteil vom 23.02.2022 (II R 9/21) befasst.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.09.2022, II R 32/20

Angestellte

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Leistungen Dritter bleiben bei Berechnung der Karenzentschädigung außen vor

Im Streit um die Höhe einer wegen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots vereinbarten Karenzentschädigung hat ein ehemaliger Arbeitnehmer den Kürzeren gezogen. Er habe keinen Anspruch auf die Einbeziehung von Leistungen der Obergesellschaft (hier: Restricted Stock Units = RSUs) in die Berechnung der Karenzentschädigung, so das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Der Kläger war von Januar 2012 bis Januar 2020 bei der Beklagten beziehungsweise deren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt. Sein monatliches Grundgehalt belief sich zuletzt auf 10.666,67 Euro brutto. Die Beklagte ist Mitglied einer Unternehmensgruppe, deren Obergesellschaft ein US-amerikanisches Unternehmen ist. Der im Dezember 2011 geschlossene Arbeitsvertrag des Klägers enthält die Vereinbarung eines neunmonatigen konzernweiten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.

Im Gegenzug verpflichtete sich die Arbeitgeberin, an den Kläger "nach Ende der Anstellung eine Entschädigung zu zahlen, welche für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der vom Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht". Ergänzend wurde die Geltung der §§ 74 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) vereinbart.

Während seines Arbeitsverhältnisses partizipierte der Kläger am "RSU-Programm" der Obergesellschaft und erhielt auf der Grundlage der von ihm mit dieser jeweils separat getroffenen "Global Restricted Stock Unit Award Agreements" jährlich eine bestimmte Anzahl von RSUs, also beschränkte Aktienerwerbsrechte.

Mit seiner Klage hat der Kläger, der sich nach seinem Ausscheiden an das Wettbewerbsverbot gehalten hat, die Beklagte zuletzt noch auf Zahlung von Karenzentschädigung von insgesamt 80.053,65 Euro brutto nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er meint, ihm stehe für die Karenzzeit - über den von der Beklagten bereits gezahlten und den ihm erstinstanzlich rechtskräftig zuerkannten weiteren Betrag hinaus - eine weitere Karenzentschädigung in Höhe von 8.894,85 Euro brutto monatlich zu. Bei der Berechnung der Karenzentschädigung seien auch die ihm gewährten RSUs zu berücksichtigen. Darauf, wer Schuldner dieser Leistungen sei, könne es in Anbetracht der Möglichkeit der Einflussnahme der Obergesellschaft auf die Vertragsbedingungen im Arbeitsverhältnis der Parteien nicht ankommen.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer höheren Karenzentschädigung, so das BAG. Ein solcher Anspruch hätte sich nur unter Berücksichtigung der dem Kläger seitens der Obergesellschaft gewährten RSUs ergeben können. Bei diesen handele es sich jedoch nicht um "vertragsmäßige Leistungen" im Sinne der unter § 15 des Arbeitsvertrags über die Höhe der Karenzentschädigung getroffenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung greife den Wortlaut von § 74 Absatz 2 HGB auf. Sie sei mithin dahin zu verstehen, dass die Beklagte dem Kläger eine Karenzentschädigung in Höhe der gesetzlichen Mindestentschädigung zugesagt hat.

Für die Auslegung des Begriffs der "vertragsmäßigen Leistungen" in § 15 des Arbeitsvertrags gelte demnach nichts anderes als für die Auslegung des entsprechenden Rechtsbegriffs in § 74 Absatz 2 HGB. Der Begriff der "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne des § 74 Absatz 2 HGB, auf deren Grundlage sich bei der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots die gesetzliche (Mindest-)Karenzentschädigung berechnet, umfasse nur solche Leistungen, die auf dem Austauschcharakter des Arbeitsvertrags beruhen und die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Vergütung für geleistete Arbeit schuldet.

Da der Kläger die jeweiligen "Global Restricted Stock Unit Award Agreements", also die Vereinbarungen über die Gewährung der RSUs, nicht mit der Beklagten beziehungsweise deren Rechtsvorgängerinnen, sondern mit der Obergesellschaft getroffen hat, setze die Berücksichtigung der RSUs bei der Berechnung der Karenzentschädigung zumindest voraus, dass die Beklagte im Hinblick auf die Gewährung dieser RSUs - ausdrücklich oder konkludent - eine (Mit-)Verpflichtung übernommen hatte.

Die Beklagte sei jedoch weder ausdrücklich noch konkludent eine solche (Mit-)Verpflichtung eingegangen. Insbesondere sei eine andere Bewertung nicht deshalb geboten, weil die Parteien in § 15 des Arbeitsvertrags ein "konzernweites" Wettbewerbsverbot vereinbart hatten, betont das BAG. Selbst wenn die Wettbewerbsabrede hinsichtlich ihres vereinbarten Konzernbezugs nicht dem Schutz berechtigter geschäftlicher Interessen der Beklagten gedient haben sollte, hätte dies nach § 74a Absatz 1 HGB "nur" eine Rückführung der dem Kläger auferlegten Beschränkungen auf die zulässige Reichweite des Verbots bewirkt, nicht aber dazu geführt, dass der Kläger, soweit er sich auch des Wettbewerbs insbesondere im Geschäftsbereich der Obergesellschaft enthalten hat, eine Karenzentschädigung unter Berücksichtigung der RSUs verlangen könnte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.08.2022, 8 AZR 453/21



Nichtehelicher Lebenspartner kann das ausschließlich von ihm genutzte Arbeitszimmer in gemeinsamer Wohnung voll steuerlich geltend machen

Nutzt ein nichtehelicher Lebenspartner einen Raum in der gemeinsam angemieteten Wohnung ausschließlich allein als häusliches Arbeitszimmer, so sind die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen bei ihm in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig, sofern er Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Der Kläger war als angestellter Vertriebsleiter tätig. Zum 01.01.2018 mietete er zusammen mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 150 Quadratmetern. Darin befanden sich unter anderem zwei 15 Quadratmeter große Zimmer, von denen das eine durch den Kläger und das andere durch seine Lebensgefährtin als Arbeitszimmer genutzt wurden. Für den Kläger bildete das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit.

In seiner Einkommensteuererklärung machte er Werbungskosten für ein Arbeitszimmer in Höhe von 2.661 Euro als Werbungskosten geltend. Dies entsprach zehn Prozent der auf das Haus entfallenden Kosten. Das beklagte Finanzamt erkannte lediglich 50 Prozent der Aufwendungen an, da die Kosten der Immobilie dem Kläger und seiner Lebensgefährtin jeweils zur Hälfte zuzurechnen seien. Daher könne der Kläger auch nur seine Hälfte der gezahlten Kosten als Werbungskosten abziehen.

Der Kläger vertrat dagegen die Auffassung, dass er mit der auf ihn entfallenden Hälfte der Mietzahlungen die Alleinnutzung seines Arbeitszimmers finanziert habe und nicht die Aufwendungen für zwei Arbeitszimmer jeweils zur Hälfte.

Das FG Düsseldorf gab der Klage statt. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Anmietung beziehungsweise zum Erwerb einer Immobilie durch Ehegatten gelte Folgendes: Werde eine Wohnung von mehreren Personen angemietet und nutze ein Mieter einen Raum zur Einkünfteerzielung allein, seien die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen bei ihm in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig, sofern der Nutzende Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen habe. Dies gelte auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Da der Kläger sich zu mehr als 2.661 Euro an den Kosten der gemeinsamen Wohnung beteiligt habe, könne er die gesamten Aufwendungen von 2.661 Euro als Werbungskosten abziehen.

Das FG hat die Revision zugelassen, da die Frage der Höhe des Werbungskostenabzugs in der Konstellation einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bislang höchstrichterlich nicht entschieden ist.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.09.2022, 3 K 2483/20 E, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Kindesunterhalt: Neue «Düsseldorfer Tabelle» ab 01.01.2023

Zum 01.01.2023 greift für die Bestimmung des Kindesunterhalts eine aktualisierte Düsseldorfer Tabelle, die das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf veröffentlicht hat. Die Änderungen gegenüber 2022 betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, den Bedarf studierender Kinder und der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf.

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine bloße Richtlinie dar und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 Bürgerliches Gesetzbuch. Eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu, sie wird aber von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt.

Die Tabellenstruktur sei gegenüber 2022 unverändert geblieben. Es verbleibe bei den bisherigen 15 Einkommensgruppen und dem der Tabelle zugrunde liegenden Regelfall von zwei Unterhaltsberechtigten.

Angehoben wurden die Bedarfssätze minderjähriger Kinder (erste bis dritte Altersstufe). Dies beruht laut OLG auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2022. Nachdem der Mindestbedarf für 2023 bereits durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 festgesetzt worden sei (auf 404 Euro für die erste Altersstufe, auf 464 Euro für die zweite Altersstufe und auf 543 Euro für die dritte Altersstufe), sei mit Rücksicht auf das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach dem 14. Existenzminimumbericht der Mindestbedarf für 2023 darüberhinausgehend angehoben worden.

Nach der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung betrage der Mindestunterhalt ab dem 01.01.2023:

- für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 437 Euro (Anhebung gegenüber 2022: 41 Euro),
- für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 502 Euro (Anhebung gegenüber 2022: 47 Euro),
- für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 588 Euro (Anhebung gegenüber 2022: 55 Euro).

Diese Beträge entsprechen laut OLG den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 Euro) der Düsseldorfer Tabelle.

Die Anhebung der Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe führe zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen. Sie würden wie in der Vergangenheit ab der zweiten bis fünften Gruppe um jeweils fünf Prozent und in den folgenden Gruppen um jeweils acht Prozent des Mindestunterhalts angehoben.

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder würden zum 01.01.2023 gleichfalls erhöht. Wie in 2022 betrügen sie 125 Prozent der Bedarfssätze der zweiten Altersstufe. Der Bedarfssatz eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, werde gegenüber 2022 von 860 auf 930 Euro angehoben. Darin enthalten seien 410 Euro Wohnkosten (Warmmiete). Wenn sich nach der Lebensstellung der Eltern ein höherer Bedarf ermittelt, könne vom Mindestbedarf von 930 Euro nach oben abgewichen werden.

Auf den Bedarf des Kindes sei das Kindergeld anzurechnen. In 2023 betrage dieses je Kind einheitlich 250 Euro. Gegenüber 2022 bedeute dies für das erste und zweite Kind eine Erhöhung um 31 Euro und für das dritte Kind um 25 Euro. Das Kindergeld sei bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsanspruch anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge seien in der "Zahlbetragstabelle" im Anhang der Tabelle aufgelistet.

Die Selbstbehalte, die zuletzt zum 01.01.2020 angehoben wurden, würden zum 01.01.2023 erhöht.

Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende notwendige Eigenbedarf betrage für den nichterwerbstätigen Unterhaltsschuldner 1.120 Euro (statt bisher 960 Euro) und für den erwerbstätigen Unterhaltsschuldner 1.370 Euro (statt bisher 1.160 Euro). Bei Bemessung des notwendigen Selbstbehalts wurde nach Angaben des OLG Düsseldorf ein Bedarfssatz von 502 Euro entsprechend dem Bürgergeld berücksichtigt.

Der notwendige Selbstbehalt gelte gegenüber Unterhaltsansprüchen nach der ersten Einkommensgruppe minderjähriger Kinder und so genannter privilegierter volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Im notwendigen Selbstbehalt seien Kosten der Unterkunft (Warmmiete) von 520 Euro enthalten.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber sonstigen Ansprüchen auf Kindesunterhalt betrage ab dem 01.01.2023 1.650 Euro (bisher 1.400 Euro). Im angemessenen Selbstbehalt von 1.650 Euro seien Wohnkosten von 650 Euro (Warmmiete) enthalten.



Der Eigenbedarf gegenüber Ansprüchen des Ehegatten belaufe sich zum 01.01.2023 auf 1.385 Euro (bisher 1.180 Euro), bei Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen auf 1.510 Euro (bisher 1.280 Euro). Hierin seien Wohnkosten von 580 Euro (Warmmiete) enthalten.

Die Selbstbehalte sollen laut OLG erhöht werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten die Wohnkostenpauschalen der jeweiligen Selbstbehalte überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der Mindestbedarf des Ehegatten betrage ab 01.01.2023 1.120 Euro, bei Erwerbstätigkeit 1.370 Euro.

Ob der Mindestbedarf zum 01.01.2024 erneut steigt, bleibe abzuwarten, teilt das OLG mit. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung verhalte sich nur zum Mindestbedarf 2023. Entsprechendes gelte für die Selbstbehalte. Diese hingen unter anderem von der Entwicklung der Bedarfssätze nach dem Bürgergeld und der Wohnkosten ab.

Alle Informationen zur Düsseldorfer Tabelle einschließlich der aktuellen Leitlinien sind auf der Homepage des OLG Düsseldorf (olg-duesseldorf.nrw.de/infos/DuesseldorferTabelle/index.php) veröffentlicht.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 05.12.2022

Keine Vollwaisenrente bei Tod der Pflegeeltern, wenn leibliche Eltern noch leben

Der Kläger kam nach der Geburt zu Pflegeeltern. Seine leiblichen Eltern leben noch. Nach dem Tod des Pflegevaters gewährte ihm der beklagte Rentenversicherungsträger eine Halbwaisenrente. Nach dem Tod der Pflegemutter beantragte der Kläger eine Vollwaisenrente. Der gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten gerichteten Klage gab das Sozialgericht Düsseldorf statt.

Hiergegen legte die Beklagte erfolgreich Berufung ein. Das LSG hat das Urteil der Vorinstanz geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Vollwaisenrente. Dieser setze nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) voraus, dass das Kind keinen Elternteil mehr habe, der - ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse - unterhaltspflichtig sei. In diesem Sinne sei der Kläger keine Vollwaise, da seine dem Grunde nach unterhaltspflichtigen leiblichen Eltern noch lebten.

Da Pflegekinder gegenüber Pflegeeltern nicht unterhaltsberechtigt seien, stelle § 48 Absatz 3 Nr. 1 SGB VI sie zwar mit leiblichen Kindern (und Adoptivkindern) insoweit gleich, als dass sie grundsätzlich Waisenrente nach dem Tod von Pflegeeltern(teilen) beanspruchen könnten. Die davon losgelöste Frage, wann ein Kind den Status einer Halbwaise und wann denjenigen einer Vollwaise habe, beantworte sich hingegen ausschließlich nach den Vorgaben des § 48 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 SGB VI und daher nur mit Blick auf die unterhaltspflichtigen leiblichen Eltern.

Zwar könne ein Kind mehr als zwei Elternteile im Sinne des § 48 SGB VI haben, so das LSG, zum Beispiel leibliche Eltern und Pflegeeltern. Es könne jedoch nur dann Vollwaise sein, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden sei. Es entspreche erkennbar nicht dem gesetzgeberischen Willen, dass Pflegekinder nach Versterben beider Pflegeeltern Teile sowohl ein Anspruch auf Vollwaisenrente als auch grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch gegen die leiblichen Eltern zustehe und sie somit doppelt abgesichert seien, während leibliche Kinder, die in der Herkunftsfamilie gelebt haben, nur dann Anspruch auf Vollwaisenrente haben, wenn ihnen die Möglichkeit genommen sei, einen Unterhaltsanspruch dem Grunde nach gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen, weil beide dem Grunde nach unterhaltspflichtigen Elternteile verstorben seien.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.06.2022, L 14 R 693/20

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Frührentner: Künftig mehr Hinzuverdienst möglich

Ab 01.01.2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen deutlich angehoben. Außerdem wird die Digitalisierung von Meldeverfahren den Bürokratieaufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verringern. Der Bundesrat habe das Gesetz gebilligt, so die Bundesregierung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung würden zum 01.01.2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert. Frührentner könnten dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Im Bereich der Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten laut Bundesregierung deutlich ausgeweitet.

Ein Großteil der Regelungen des Gesetzes betreffe die Digitalisierung von Meldeverfahren. So werde zum Beispiel die Vorlage des Sozialversicherungsausweises nicht mehr erforderlich sein, da ein Abruf der Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung durch die Arbeitgeber ermöglicht wird. Ziel sei die Entlastung der Bürger, der Sozialversicherungsträger sowie der Wirtschaft von Bürokratie- und Verwaltungsaufwand.

Im Künstlersozialversicherungsgesetz werde für Berufsanfänger die Möglichkeit erweitert, sich bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen.

Außerdem werde es Künstlern künftig dauerhaft möglich sein, sich mit nicht-künstlerischer Tätigkeit etwas hinzuzuverdienen. Die vorgesehene Regelung knüpfe an den Schwerpunkt der Tätigkeit an und lös die pandemiebedingt befristet erhöhten Zuverdienstregelungen ab, so die Bundesregierung abschließend.

Bundesregierung, PM vom 16.12.2022

Schulpflicht notfalls mit Zwangsmitteln gegen Eltern durchsetzbar

Die Schulpflicht darf notfalls auch mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden. Zu dieser Entscheidung ist das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht (VG) im Rahmen eines Eilverfahrens gekommen.

Die Eltern eines zehnjährigen Schülers hatten das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht, weil sie Menschenrechte, die Verfassung und Europarecht verletzt sehen. Sie weigern sich trotz der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 800 Euro, ihren Sohn zur Schule zu schicken. Ihr Kind soll zu Hause beschult werden, weil es in der Schule schädigenden Corona-Maßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Ihr Sohn habe Angst vor Lehrkräften und sei vom großen Klassenverband belastet.

Den Eilantrag lehnte das VG Schleswig-Holstein ab. Er sei bereits unzulässig, weil die Rechtsanwältin sich nicht der vorgeschriebenen elektronischen Form bedient habe. Darüber hinaus verstießen die Eltern gegen die Schulpflicht. Ihr Sohn habe seit nunmehr vier Monaten die Schule nicht mehr besucht. Das Schulamt sei berechtigt, gegen diese Pflichtverletzung mittels Zwangsgeldes gegen die Eltern vorzugehen.

Die Schulpflicht sei weder verfassungswidrig noch verstoße sie gegen Europarecht oder grundlegende Menschenrechte, betont das VG. Wenn Probleme mit einer konkreten Schule nicht anders gelöst werden könnten, stehe es den Eltern frei, eine andere staatliche oder private Schule für ihren Sohn zu wählen. Keine Schule zu wählen, sei keine rechtlich zu duldende Option.

Gegen den Beschluss des VG kann Beschwerde zum Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 02.12.2022, 9 B 30/22, nicht rechtskräftig

Nur geschützte Arbeitnehmer können wieder eingestellt werden

Einen so genannten Wiedereinstellungsanspruch können grundsätzlich nur Arbeitnehmer haben, die einen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz genießen.



Wird eine Apotheke verkauft und einem Apothekenangestellten gekündigt, der seit mehr als 25 Jahren dort beschäftigt war, so hat er keinen Wiedereinstellungsanspruch, wenn er auf Kündigungsschutzklage verzichtet und die Apotheke mit verringerter Beschäftigtenzahl weitergeführt wird. (In dem Kaufvertrag hatte sich der neue Eigentümer verpflichtet, 3 Arbeitnehmer zu übernehmen.) Ein Wiedereinstellungsanspruch stehe nur den Arbeitnehmern zu, die sich gegen die Kündigung gewehrt hatten.

BAG, 8 AZR 845/15

Werbungskostenabzug bei steuerfreien Leistungen aus Stipendium zu kürzen

Als Werbungskosten abziehbare Aufwendungen für ein Masterstudium sind um steuerfreie Leistungen zu kürzen, die der Steuerpflichtige aus einem Stipendium erhält. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin absolvierte im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Zweitausbildung ein Masterstudium in den USA. Für dieses Studium erhielt sie ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Der DAAD zahlte der Klägerin monatliche Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den USA, insbesondere für Wohnung und Verpflegung. Außerdem erstattete er anteilige Studiengebühren und Reisekosten.

Die Klägerin machte die Studiengebühren, Reisekosten, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung in den USA und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend, ohne die Stipendienleistungen in Abzug zu bringen. Damit hatte sie jedoch weder beim Finanzgericht noch beim BFH Erfolg.

Die Aufwendungen der Klägerin für ihr Masterstudium stellten dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dar, gesteht der BFH ein. Allerdings führe die Erstattung von Werbungskosten zu steuerbaren Einnahmen bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden. Im Zeitpunkt der Erstattung werde damit im Ergebnis der Werbungskostenabzug rückgängig gemacht. Dies gelte auch für die von der Klägerin vom DAAD bezogenen Stipendienleistungen, da diese eine hinreichend innere Verknüpfung mit der angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit aufwiesen und damit der Aufwand abgegolten wurde, den die Klägerin zu Recht als Werbungskosten gelten gemacht hatte.

Da das Stipendium des DAAD nach § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch steuerfrei war, sei eine Kompensation des Werbungskostenabzugs durch eine Einnahme bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ausgeschlossen. In diesem Fall durften die Werbungskosten laut BFH gemäß § 3c Absatz 1 EStG, soweit dafür das Stipendium gewährt worden ist, von vornherein nicht abgezogen werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.09.2022, VI R 34/20

Ausländische Prüfungsleistung: Kein Anspruch auf Anerkennung mit Note

Ein BWL-Student der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat keinen Anspruch auf Umrechnung und Anerkennung seiner während eines Auslandssemesters an einer polnischen Hochschule erreichten Prüfungsnoten. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden und damit die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster bestätigt.

Die Universität hatte zwar die an der Hochschule in Polen erworbenen ECTS-Punkte und damit die erbrachten Studienleistungen anerkannt. Sie hatte aber eine Umrechnung und Berücksichtigung der dort vergebenen Noten verweigert, weil dies von der Prüfungsordnung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät generell ausgeschlossen wird. Der Kläger hält diese Regelung für europarechtswidrig.

Das OVG hat diese Entscheidung der Universität heute bestätigt. Die streitgegenständliche Regelung der Prüfungsordnung sei wirksam. Sie verletze das Recht auf Freizügigkeit nicht, da sie eine Fortsetzung des Studiums durch Anerkennung der ECTS-Punkte ermöglicht. Aus dem Umstand, dass eine Umrechnung und Anerkennung von Noten, die von anderen Hochschulen vergeben wurden, ausgeschlossen wird, ergebe sich kein Hindernis, das geeignet ist, die Studenten von der Wahrnehmung ihres Freizügigkeitsrechts abzuhalten. Die Regelung beinhalte auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und sei nicht willkürlich.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen ist Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.12.2022, 14 A 741/21

Bauen & Wohnen

Neue Wohnungsbauförderung: Kommt im nächsten Jahr

Die Bundesregierung will so genannte Schwellenhaushalte beim Erwerb von Wohneigentum unterstützen. Dazu soll es voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2023 eine neue Wohneigentumsförderung des Bundes geben, kündigt die Regierung in einer Antwort (BT-Drs. 20/4512) auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/4067) an.

Die Förderung soll sich ausschließlich an Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt und mit einem maximalen zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 Euro richten. Für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt erhöht sich das Jahreseinkommen um 10.000 Euro. Vorgesehen sind zinsverbilligte Darlehensangebote von 140.000 bis maximal 240.000 Euro über die KfW. Gefördert werden sollen Neubauten zur dauerhaften eigenen Wohnnutzung in Deutschland. Dabei soll es einen Anreiz zur Schaffung von energetisch hochwertigem Wohneigentum geben. Es werde mindestens im Standard klimafreundliches Gebäude Basisstufe gebaut werden müssen.

In der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage hatte die CDU/CSU-Fraktion festgestellt, es falle vielen Bürgern schwer, privat vorzusorgen. Selbstgenutztes Wohneigentum könne ein wichtiger Baustein der privaten Altersvorsorge sein. Die Bau- und Immobilienpreise in Deutschland seien jedoch seit 2010 stark gestiegen, während die Wohneigentumsquote in keinem Land der EU geringer sei als in Deutschland.

Deutscher Bundestag, PM vom 28.11.2022

Grunderwerbsteuer wird in Nordrhein-Westfalen weiter gefördert

In Nordrhein-Westfalen läuft das Förderprogramm zur Grunderwerbsteuer im Jahr 2023 weiter. Dies habe Landesfinanzminister Marcus Op'tendrenk (CDU) am 08.12.2022 zugesagt, meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen.

Erst einen Tag zuvor habe BdSt-Chef Rik Steinheuer die Landesregierung aufgefordert, das Förderprogramm des Landes zum Erwerb von Wohneigentum über den 31.12.2022 hinaus zu verlängern. In einem zweiten Schritt erwarte der Verband nun, dass anstelle des Förderprogramms schnellstmöglich eine Freibetrags- und/oder Stufentarifregelung bei der Grunderwerbsteuer eingeführt wird.

"Wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung kaufen möchte, muss angesichts der zu hohen Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen entlastet werden", meint Steinheuer. "Das Förderprogramm ist ein erster Schritt und sollte auch im nächsten Jahr weiterlaufen. Andernfalls gehen ausgerechnet Käufer leer aus, denen der Kauf von Wohneigentum durch das gestiegene Zinsniveau derzeit ohnehin stark erschwert wird."

Auf Dauer sollte die Entlastung jedoch ohne den bürokratischen Umweg eines Förderprogrammes greifen. Deshalb schlage der BdSt Nordrhein-Westfalen vor, eingehend zu prüfen, ob der Landesgesetzgeber eine Freibetrags- oder Stufentarifregelung auch ohne vorherige Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes auf Bundesebene einführen kann. "Sollte das nicht möglich sein, sollte der Steuersatz von derzeit 6,5 Prozent gesenkt werden", so Steinheuer. Er hat die Vorschläge des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen in einem Brief an Op'tendrenk übermittelt.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 08.12.2022

Mietrecht: Geringe Gebrauchsspuren müssen nicht von einem Maler überpinselt werden

Auch wenn es im Mietvertrag rechtmäßige Klauseln zum Thema "Schönheitsreparaturen" gibt, muss ein Mieter solche nicht durchführen, wenn lediglich geringe Abnutzungserscheinungen vorliegen. Es genüge, wenn die Räume insgesamt den Eindruck einer renovierten Wohnung hinterlassen.

Ein Vermieter kann deswegen nicht vom Mieter verlangen, dass der den Maler bezahlt, den der Vermieter engagiert hat, um die - aus seiner Sicht - unzureichenden Schönheitsreparaturen des (ausgezogenen) Mieters auszubessern. (Hier störte den Vermieter der „schattige, nicht deckende Anstrich“ von Wänden und Decken.)



Hat der Mieter jedoch vor Rückgabe der Wohnung „einen Dekorationszustand herbeigeführt“, der den Anforderungen des Mietvertrages entspricht, so sei eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten nicht gleichzusetzen mit einer „Ausführung in Fachhandwerkerqualität“. Außerdem müssten Schönheitsreparaturen erst dann ausgeführt werden, wenn der Zustand der Mietsache „sich nicht mehr zum vertragsgemäßen Gebrauch eignet“. Das ist bei geringfügigen Gebrauchsspuren nicht der Fall.

LG Berlin, 65 S 264/20

Unangemessen hohe Miete: 3.000 Euro Geldbuße

Wegen vorsätzlichen Vereinnahmens einer unangemessenen hohen Miete unter Ausnutzung des in Frankfurt am Main herrschenden Mietwohnungsangebotes muss ein Vermieter eine Geldbuße von 3.000 Euro zahlen. Eine entsprechende Verurteilung durch das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main hat das dortige Oberlandesgericht (OLG) bestätigt.

Der Betroffene ist Eigentümer einer 33,1 Quadratmeter großen Einzimmerwohnung mit Kochnische, fensterlosem Bad/WC, Flur und Balkon in Frankfurt am Main/Nied. Er vermietete diese teilmöblierte Wohnung für 550 Euro/Monat kalt zuzüglich Nebenkosten von 180 Euro/Monat. Auf Anzeige des Mieters ermittelte das Amt für Wohnungswesen wegen des Verdachts der Mietpreisüberhöhung.

Gegen den Betroffenen erging wegen des vorsätzlichen Vereinnahmens eines unangemessen hohen Entgelts unter Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbarem Wohnraum ein Bußgeldbescheid (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz). Es wurde eine Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro festgesetzt und die Abführung des aus der überhöhten Miete erzielten Mehrerlöses von 1.180 Euro angeordnet. Das AG hatte nach Einspruch den Bußgeldbescheid bestätigt.

Unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufschlags auf die ortsübliche Vergleichsmiete im Hinblick auf Umfang und Qualität der mitvermieteten Möbel sei von einer ortsüblichen Gesamtmiete in Höhe von 379 Euro auszugehen. Das geringe Wohnraumangebot in Frankfurt am Main sei sachverständig bestätigt worden. Demnach sei spätestens seit Beginn der 1990er Jahre von einem geringen Angebot an Wohnungen auszugehen. Dies ergebe sich unter anderem aus der Zahl der gemeldeten Wohnungssuchenden, dem Umstand, dass die Marktmiete um etwa 15 Prozent über der örtlichen Vergleichsmiete liege und der Zahl der von der Stadt vorübergehend wegen Wohnungslosigkeit untergebrachten Personen.

Der Betroffene habe diese Wohnsituation durch das Fordern eines unangemessen hohen Mietzinses ausgenutzt. Unangemessen sei eine Miete, die um mehr als 20 Prozent über dem üblichen Entgelt liege. Der Betroffene habe die Marktsituation auch ausgenutzt. Der Mieter habe neun Monate lang eine Wohnung gesucht. Er sei auf die Wohnung angewiesen gewesen, da er in dem bislang bewohnten WG-Zimmer nicht mit seiner Freundin zusammenwohnen konnte. Er sei bei etwa zehn besichtigten Wohnungen als Mieter abgelehnt worden. Der Betroffene habe auch vorsätzlich gehandelt. Ihm sei der Mietspiegel seinen eigenen Angaben nach bekannt gewesen.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung wies nach Ansicht des OLG keine Rechtsfehler auf. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 1.11.2022, 3 Ss-O-Wi 1115/22, unanfechtbar

Eigentumswohnung: Gegen einen Durchbruch muss die ganze Gemeinschaft vorgehen

Ein einzelner Wohnungseigentümer kann nicht von einem anderen Wohnungseigentümer (oder dessen Mieter) die Unterlassung einer zweckwidrigen Nutzung verlangen. Das Klagerecht steht nur der Wohnungseigentümergeinschaft zu.

In dem konkreten Fall ging es darum, dass die Eigentümerin einer Erdgeschosswohnung einen Durchbruch zu den unter der Wohnung gelegenen Kellerräumen plante. Eine Miteigentümerin im zweiten Obergeschoss hielt das für unzulässig und klagte auf Unterlassung - vergeblich.

Solche Unterlassungsansprüche können nur von der Wohnungseigentümergeinschaft geltend gemacht werden. Sollte diese sich weigern, gegen eine zweckwidrige Nutzung vorzugehen, so kann der Einzelne mit einer „Beschlussersetzungsklage ein Einschreiten beanspruchen“.

BGH, V ZR 86/21

Ehe, Familie und Erben

Immobilie aus Nachlass kann Zweitwohnungsteuer auslösen

Mitglieder einer Erbengemeinschaft können zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet werden, wenn zum Nachlass eine Immobilie gehört. Dabei geht es nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der Landesbausparkassen (LBS) nicht um eine tatsächlich stattfindende Nutzung zu Wohnzwecken, sondern um die grundsätzliche bestehende Nutzungsmöglichkeit, wie der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden habe.

Im zugrunde liegenden Fall hätten zwei Schwestern ein Grundstück geerbt, das mit einem Einfamilienhaus bebaut gewesen sei. Als einer von ihnen ein Bescheid zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer zugeing, sei sie vor Gericht gezogen. Unter anderem habe sie darauf hingewiesen, sie und ihre Schwester hätten sich noch gar nicht über die Nutzung der Immobilie zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs geeinigt. Deswegen komme eine Besteuerung vorerst nicht in Frage.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen akzeptierte diese Argumente laut LBS nicht. Der von der Erbin angerufene VGH habe sodann die Zulassung der Berufung verweigert, da er die erstinstanzliche Entscheidung für richtig gehalten habe. Selbstverständlich könnten Mitglieder einer Erbengemeinschaft eine Wohnung innehaben und deswegen zur Zahlung der entsprechenden Steuer verpflichtet werden. Dabei sei es unerheblich, ob bereits eine Aufteilung der Nutzungsrechte stattgefunden habe. Es gehe um die Verfügungsmacht an dem Objekt.

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen, PM vom 28.11.2022 zu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 2 S 3636/21

Erbrecht: Auch Daten aus der iCloud dürfen eingesehen werden

Erben eines Mannes ist Zugang zum vollständigen Benutzerkonto seiner iCloud bei Apple und allen Inhalten dort zu gewähren.

Digitale Hinterlassenschaften gehören zum Erbe. Sie dürfen nicht anders bewertet werden als beispielsweise normale Briefe. Erben haben gegenüber dem Anbieter (hier ging es um Apple Europa) Anspruch auf Zugangsgewährung. Dem stünde das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ nicht entgegen.

Im entschiedenen Fall war ein Familienvater im Ausland ums Leben gekommen und die Familie hoffte, in den Daten der iCloud Informationen darüber zu erhalten, wie es zum Tod des Mannes gekommen war.

LG Münster, 14 O 565/18

Corona-Impfung: Verweigerung entgegen Willen 15-jährigen Kindes ist Sorgerechtsmissbrauch

Äußert ein 15-jähriges Kind den nachdrücklichen Wunsch, gegen Covid-19 geimpft zu werden, so stellt eine strikte Verweigerung der Impfung durch die Eltern einen dem Kindeswohl zuwiderlaufenden Sorgerechtsmissbrauch dar. Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat in einem solchen Fall der allein sorgeberechtigten Kindesmutter das Sorgerecht teilweise, nämlich in Bezug auf die Impfentscheidung, entzogen und es auf einen Ergänzungspfleger übertragen.

Das im zugrunde liegenden Fall betroffene Mädchen lebt auf eigenen Wunsch seit Februar 2020 nicht mehr bei der Mutter und verweigert die Rückkehr in den mütterlichen Haushalt. Nachdem die Jugendliche seit längerer Zeit den Wunsch geäußert hatte, gegen Corona geimpft zu werden und ihre Mutter diese Impfung strikt ablehnt, hat das Jugendamt im November 2021 ein Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Pirmasens eingeleitet. Das Familiengericht hat daraufhin der Kindesmutter die elterliche Sorge in dem Teilbereich des Rechts zur Entscheidung über eine Covid-19-Impfung entzogen und die Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat das OLG ausgeführt, dass im Fall einer Kindeswohlgefährdung das Familiengericht diejenigen Maßnahmen zu treffen habe, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich seien, wenn das alleinsorgeberechtigte Elternteil hierzu nicht gewillt oder in der Lage sei. Nach dem persönlichen Eindruck des OLG bestünden weder Zweifel an der Eignung der Minderjährigen, die Tragweite der Impfentscheidung zu erfassen, noch an der Ernsthaftigkeit, auch künftig jeglichen Kontakt zur Mutter abzulehnen.



Solange das Kind aber jeglichen Kontakt zur Mutter ablehne und sich die Mutter ihrerseits dem Impfwunsch des Kindes von vornherein verschließe, sei eine Risikoabwägung und letztlich eine Entscheidung über die Frage, ob eine Schutzimpfung wahrgenommen werde, nicht in konstruktiver und kindeswohl dienlicher Weise möglich. Die im Rahmen der persönlichen Anhörung der Kindesmutter - im Beisein der Minderjährigen - abermals geäußerte strikte Ablehnung der Impfung habe das OLG weiterhin als einen nachhaltig ausgeübten Sorgerechtsmissbrauch gewertet, der dem Kindeswohl zuwiderläuft und den angeordneten Teilentzug der elterlichen Sorge gebietet.

Die Covid-19 Impfung sei für die Minderjährige von erheblicher Bedeutung. Dieser nachdrückliche Impfwunsch sei aufgrund des Alters des Kindes als Akt der Selbstbestimmung in besonderem Maße beachtlich. Darauf, dass bei der Minderjährigen keine besonderen Impfrisiken vorliegen und die Schutzimpfungen nunmehr gemäß der Empfehlung der STIKO erfolgt seien, komme es nicht an.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 28.07.2022, 2 UF 37/22, unanfechtbar

Nach behördlicher "Missachtung des Gerichts": Kindergeld-Klage erfolgreich

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat der Klage einer Frau aus Pirmasens wegen Kindergeld stattgegeben, weil die (auch für Pirmasens) zuständige Agentur für Arbeit Kaiserslautern auf zwei gerichtliche Anfragen nicht reagiert und das Gericht deshalb keine Zweifel daran hatte, dass das Kind der Klägerin - wie von ihr vorgetragen - im streitigen Zeitraum dort als ausbildungsplatzsuchend gemeldet war.

Im März 2022 erließ die zur Bundesagentur für Arbeit gehörende beklagte Familienkasse einen Bescheid, mit dem die Festsetzung des Kindergeldes für die Tochter der Klägerin aufgehoben und das für sechs Monate gezahlte Kindergeld (rund 1.314 Euro) zurückgefordert wurde, weil nicht nachgewiesen sei, dass die Tochter der Klägerin eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht habe beginnen oder fortsetzen können.

Dagegen erhob die Klägerin Klage und wies - wie schon im Einspruchsverfahren - darauf hin, dass sich ihre Tochter bei der Agentur für Arbeit als ausbildungssuchend gemeldet habe.

Das Gericht wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 08.09.2022 an die Agentur für Arbeit Kaiserslautern und bat um zeitnahe Mitteilung, ob das Kind der Klägerin in dem streitigen Zeitraum tatsächlich als ausbildungsplatzsuchend gemeldet gewesen sei. Nach Ausbleiben einer Rückantwort wandte sich das Gericht mit Schreiben vom 06.10.2022 an die Behördenleitung, äußerte sein Befremden über die ausgebliebene Rückantwort und forderte auf, die Anfrage des Gerichts bis 28.10.2022 zu beantworten. Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet, obwohl es am 08.10.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt worden war.

Daher gab das FG der Klage der Klägerin statt. Die Agentur für Arbeit Kaiserslautern sei dem Gericht zur Auskunft verpflichtet. Dass sie auf die beiden gerichtlichen Anfragen ohne ersichtlichen Grund nicht reagiert habe, stelle eine grobe Missachtung des Gerichts dar, die nicht zulasten der Klägerin gehen könne. Deshalb glaube das Gericht der Klägerin, dass ihre Tochter im streitigen Zeitraum bei der Agentur als ausbildungsplatzsuchend gemeldet gewesen sei.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.11.2022, 6 K 1577/22, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Einrichtung von Websperren: Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen Rechtsinhaber von Internetzugangsanbietern nach § 7 Absatz 4 Telemediengesetz (TMG) die Sperrung des Zugangs zu Internetseiten beanspruchen können.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen. Die Klägerinnen sind Wissenschaftsverlage. Sie verlangen von der Beklagten, dass diese den Zugang zu den Internetseiten von zwei Internetdiensten sperrt, auf denen - nach Darstellung der Klägerinnen - wissenschaftliche Artikel und Bücher bereitgehalten werden, an denen ihnen die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen.

Das Landgericht (LG) hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht (OLG) das Urteil des LG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerinnen hätten entgegen § 7 Absatz 4 TMG nicht die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, der Verletzung ihrer Rechte abzuhefen. Es sei ihnen zumutbar gewesen, vor Inanspruchnahme der Beklagten den in der EU (Schweden) ansässigen Host-Provider der beiden Internetdienste gerichtlich auf Auskunft in Anspruch zu nehmen, um anschließend mit den erlangten Informationen gegen die Betreiber der Internetdienste vorzugehen.

Die Beurteilung des OLG halte der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand, so der BGH. Für den Rechtsinhaber bestehe dann im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 TMG keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhefen, wenn zumutbare Anstrengungen zur Inanspruchnahme der Beteiligten, die die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu ihr durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben, gescheitert sind oder ihnen jede Erfolgsaussicht fehlt. Der Access-Provider, der lediglich allgemein den Zugang zum Internet vermittelt, hafte nur subsidiär gegenüber denjenigen Beteiligten, die (wie der Betreiber der Internetseite) die Rechtsverletzung selbst begangen oder (wie der Host-Provider) zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben und daher wesentlich näher an der Rechtsgutsverletzung sind.

Als Maßnahme der Sperrung komme die von den Klägerinnen begehrte DNS(Domain-Name-System)-Sperrung in Betracht. Mit dieser werde die Zuordnung zwischen dem in die Browserzeile eingegebenen Domainnamen und der IP-Adresse des Internetdiensts auf dem DNS-Server des Access-Providers verhindert, sodass der Domainname nicht mehr zur entsprechenden Internetseite führe, die allerdings unter ihrer IP-Adresse weiterhin erreichbar sei.

Welche Anstrengungen zur Inanspruchnahme des Betreibers der Internetseite und des Host-Providers zumutbar sind, ist laut BGH eine Frage des Einzelfalls. Der Rechtsinhaber sei in zumutbarem Umfang dazu verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten anzustellen. Die außergerichtliche Inanspruchnahme eines bekannten Betreibers der Internetseite oder Host-Providers auf Entfernung der urheberrechtsverletzenden Inhalte sei dem Rechtsinhaber im Regelfall ebenfalls zumutbar. Mit Blick auf eine gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen sei allerdings in besonderem Maß zu berücksichtigen, dass dem Rechtsinhaber keine Maßnahmen auferlegt werden dürften, die zu einer unzumutbaren zeitlichen Verzögerung seiner Anspruchsdurchsetzung führen. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen innerhalb der EU ansässige Betreiber oder Host-Provider habe der Rechtsinhaber jedoch grundsätzlich anzustrengen. Grundsätzlich zumutbare Anstrengungen könnten im Einzelfall unterbleiben, wenn ihnen aus vom Anspruchsteller darzulegenden Gründen jede Erfolgsaussicht fehlt.

Nach diesen Maßstäben sei die Beurteilung des OLG, es wäre den Klägerinnen zumutbar gewesen, vor der Inanspruchnahme der Beklagten den Host-Provider der betroffenen Internetdienste in Schweden gerichtlich auf Auskunft in Anspruch zu nehmen, nicht frei von Rechtsfehlern. Die Feststellungen des OLG zur Rechtslage in Schweden ließen offen, ob den Klägerinnen dort ein Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Drittauskunft gegen den dort ansässigen Host-Provider zur Verfügung gestanden hätte.



Das Berufungsurteil erweise sich jedoch aus anderen Gründen als richtig, fährt der BGH fort. Von den Klägerinnen sei jedenfalls der Versuch zu verlangen, vor einem deutschen Gericht im Wege der einstweiligen Verfügung einen Auskunftsanspruch gegen den schwedischen Host-Provider geltend zu machen. Es bestehe kein Anlass zur Zurückverweisung der Sache an das OLG. Die Klägerinnen hätten umfassend zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen vorgetragen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebiete es nicht, den Klägerinnen durch eine Zurückverweisung die Möglichkeit zu verschaffen, bisher unterbliebene Ermittlungsmaßnahmen erst noch zu veranlassen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.10.2022, I ZR 111/21 - DNS-Sperre

Twitter muss bei konkretem Hinweis auf Ehrverletzung auch kerngleiche Äußerungen entfernen

Betroffene können von Twitter verlangen, dass falsche oder ehrverletzende Tweets über sie gelöscht werden. Auch sinnngemäße Kommentare mit identischem Äußerungskern müsse Twitter entfernen, sobald es von der konkreten Persönlichkeitsrechtsverletzung Kenntnis erlangt, betont hierzu das Landgericht (LG) Frankfurt am Main.

Im September 2022 erschienen auf Twitter diverse Kommentare, in denen wahrheitswidrig behauptet wurde, der Antisemitismusbeauftragte des Landes Baden-Württemberg habe "eine Nähe zur Pädophilie" und er habe "einen Seitensprung gemacht". Außerdem wurde über ihn verbreitet, er sei in "antisemitische Skandale" verstrickt und er sei "Teil eines antisemitischen Packs".

Die zuständige Pressekammer des LG Frankfurt am Main stellte in einem Eilverfahren fest, dass diese ehrenrührigen Behauptungen unwahr sind. Die Bezeichnung als Antisemit sei zwar zunächst eine Meinungsäußerung. Sie sei aber jedenfalls in dem gewählten Kontext rechtswidrig. Denn sie trage nicht zur öffentlichen Meinungsbildung bei und zielerkennbar darauf ab, in emotionalisierender Form Stimmung gegen den Antisemitismusbeauftragten zu machen.

Nachdem der Antisemitismusbeauftragte die Entfernung dieser Kommentare verlangt hat, hätte Twitter ihre Verbreitung unverzüglich unterlassen und einstellen müssen. Darüber hinaus entschied das LG, dass das Unterlassungsgebot nicht nur dann eingreift, wenn eine Äußerung wortgleich wiederholt wird, sondern auch, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß erneut veröffentlicht werden. Die Äußerungen würden nicht in jeglichem Kontext untersagt. Betroffen seien nur solche Kommentare, die als gleichwertig anzusehen sind und die trotz gewisser Abweichungen einen identischen Äußerungskern aufweisen, so das LG.

Twitter werde damit auch keine allgemeine Monitoring-Pflicht im Hinblick auf seine rund 237 Millionen Nutzer auferlegt. Eine Prüfpflicht bestehe nämlich nur hinsichtlich der konkret beanstandeten Persönlichkeitsrechtsverletzung. "Das deutsche Recht mutet jedem Verpflichteten eines Unterlassungsgebots zu, selbst festzustellen, ob in einer Abwandlung das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt und damit kerngleich ist. Twitter befindet sich damit in keiner anderen Situation, als wenn eine bestimmte Rechtsverletzung gemeldet wird. Auch in diesem Fall muss Twitter prüfen, ob diese Rechtsverletzung eine Löschung bedingt oder nicht", so die Vorsitzende des LG in der Urteilsbegründung.

Als zulässig erachtete das LG indes die Äußerung eines Nutzers, wonach der Antisemitismusbeauftragte des Landes Baden-Württemberg in die jährlich vom Wiesenthal-Zentrum in Los Angeles veröffentlichte Liste der größten Antisemiten weltweit aufgenommen worden ist. Unabhängig davon, ob die Aufnahme in diese Liste gerechtfertigt sei, dürfe darüber informiert werden. Dagegen müsse sich der Antisemitismusbeauftragte im öffentlichen Meinungskampf zur Wehr setzen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14.12.2022, 2-03 O 325/22, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

EU: Parlament will drei neue Einnahmequellen

Das Europäische Parlament will inmitten der aktuellen Krisen neue Einnahmequellen für die EU erschließen, um den EU-Haushalt für die Zukunft zu sichern.

Bei den drei neuen so genannten Eigenmitteln handelt es sich um Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS), um Mittel, die durch das vorgeschlagene CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) generiert werden, und um Einnahmen im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung multinationaler Unternehmen auf der Grundlage eines Vorschlags, auf den sich die OECD- und G20-Mitglieder im Sommer 2022 geeinigt haben.

Die Kommission schätzt, dass durch die neuen EU-Eigenmittel dem Haushalt von 2026 bis 2030 jährlich bis zu 17 Milliarden Euro zufließen könnten. Die neuen Eigenmittel sollen dazu beitragen, die von der EU aufgebracht Mittel zur Finanzierung der Zuschusskomponente von "Next Generation EU" zurückzuzahlen, den Klima-Sozialfonds zu finanzieren und einen Beitrag zum neuen Emissionshandelssystem zu leisten, das zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen wird.

"Die EU braucht neue Eigenmittel, um zumindest die Kreditaufnahme für 'Next Generation EU' zurückzahlen zu können. Ohne neue Eigenmittel werden wir nach 2027 mehr als 15 Milliarden Euro pro Jahr aus den EU-Programmen streichen müssen. Wir werden die 'Next Generation EU' in eine 'No Generation EU' verwandeln", sagt José Manuel Fernandes, einer der Mitberichterstatler des Parlaments.

"Wir sind gerade dabei, diese Gesetze zu vervollständigen, insbesondere die Reform des Kohlenstoffmarktes und die CO₂-Grenzsteuer", sagte Valérie Hayer, die ebenfalls Mitberichterstatlerin zu den Rechtsvorschriften ist. Es liege nun an den Mitgliedstaaten, diese Instrumente in Eigenmittel umzuwandeln, sobald sie geschaffen sind, und zwar im Einklang mit dem Versprechen, die Anleihen zurückzuzahlen.

"Ohne diese neuen Eigenmittel gäbe es nur zwei Alternativen: entweder die Erhöhung der nationalen Beiträge und damit der Steuern oder Kürzungen bei den regulären europäischen Programmen. Kürzungen bei der Gemeinsamen Agrarpolitik, Kürzungen bei der Finanzierung von Erasmus+ ... Das wollen wir nicht zulassen. Deshalb bauen wir diese Eigenmittel auf", so Hayer.

Hintergrund: Der EU-Haushalt wird traditionell aus Zöllen, einem Prozentsatz der von den EU-Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer und einem Anteil am jährlichen Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten finanziert. Er umfasst auch andere Mittel wie Geldbußen von Unternehmen, die gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, und Steuern auf die Gehälter der EU-Bediensteten.

Im Jahr 2020 einigte sich die EU jedoch auf ein Rekord-Konjunkturpaket von mehr als zwei Billionen Euro als Antwort auf die wirtschaftliche Herausforderung der Pandemie, die Aufstockung des langfristigen Haushalts und die Einführung des befristeten Konjunkturinstruments "Next Generation EU".

Dies bedeutete, dass die EU Schulden aufnehmen konnte, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Krise zu unterstützen. Die EU-Organen vereinbarten die Einführung neuer Eigenmittel, mit denen die Rückzahlung der Kredite gesichert werden sollte. Diese neuen Eigenmittel stellen laut Parlament zudem diversifizierte und widerstandsfähigere Arten von Einnahmen dar.

Seit 2021 gibt es Eigenmittel auf der Grundlage von nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfällen, und ab 2023 wird eine Digitalabgabe hinzukommen.

Europäisches Parlament, PM vom 18.11.2022

Ziviler Ungehorsam rechtfertigt keine Straftaten

Ein Klimaaktivist, der eine Sachbeschädigung begeht, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen, macht sich damit strafbar. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle schließt einen rechtfertigenden Notstand im Sinne des § 34 Strafgesetzbuch (StGB) aus. Auch eine Rechtfertigung durch "zivilen Ungehorsam" komme nicht in Betracht, da dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinausliefe.

Ein Klimaaktivist hatte im Sommer 2021 die Fassade des Zentralgebäudes der Universität in Lüneburg mit Wandfarbe verunstaltet, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen und zum sofortigen Handeln zu appellieren. Hierdurch entstand ein Schaden von mehr als 10.000 Euro. Das Amtsgericht Lüneburg hatte den Angeklagten deshalb der Sachbeschädigung in zwei Fällen für schuldig befunden und eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen - mehr als drei Netto-Monatseinkommen - vorbehalten.



Diese Verurteilung hat das OLG Celle bestätigt. Die Sachbeschädigung sei nicht aufgrund eines Notstands nach § 34 StGB gerechtfertigt. Es handele sich um eine Symboltat, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Klimawandel habe. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass die Gefahr eines Klimawandels nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abgewendet werden könnte.

Die Beschädigung des Universitätsgebäudes sei darüber hinaus auch nicht durch "zivilen Ungehorsam" gerechtfertigt. Niemand sei berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, könne dies in Wahrnehmung seiner Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, seines Petitionsrechts und seines Rechts auf Bildung politischer Parteien tun, nicht aber durch die Begehung von Straftaten. Würde die Rechtsordnung einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruhte, liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 29.07.2022, rechtskräftig

Auswertung der Paradise Papers: Millionenschweres steuerliches Mehrergebnis

Vor fünf Jahren wurden die Paradise Papers veröffentlicht. Die hessische Steuerverwaltung wertet diese und weitere Daten-Leaks im Finanzamt Kassel federführend für Verfolgungsbehörden im In- und Ausland aus. Hieraus habe sich bisher ein steuerliches Mehrergebnis von knapp drei Millionen Euro ergeben, teilt das Finanzministerium Hessen jetzt mit.

In den vergangenen fünf Jahren seien in Kassel über 1.500 Anfragen aus dem In- und Ausland zu den Paradise Papers beantwortet worden, so das Ministerium. Dabei seien Daten zu fast 600 Personen und rund 1.000 Firmen zur weiteren steuerrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Prüfung an die zuständigen Finanzbehörden abgegeben worden. Mehr als 76.000 Dokumente aus den Paradise Papers seien Ermittlern weltweit zur Verfügung gestellt worden. "Aus den abgegebenen Vorgängen haben uns bislang Rückmeldungen über ein steuerliches Mehrergebnis von knapp drei Millionen Euro erreicht", sagte Hessens Finanzminister Michael Boddenberg (CDU).

Im Finanzamt Kassel wurden und würden weitere Datensätze durchleuchtet. Hierbei seien als bekannte Beispiele unter anderem die Panama Papers, die Offshore Leaks, die Bahamas Leaks, die Malta Leaks und die Zypern/Guernsey Leaks zu nennen.

"Aus allen Leaks haben wir aus Kassel mittlerweile über 24 Millionen Dokumente zur weiteren Bearbeitung an ermittelnde Behörden abgegeben", sagte Boddenberg. Mindestens 75 Millionen Euro hätten im Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren dadurch für das Gemeinwesen zurückgeholt werden können. Das sei ein enormer Gewinn für die Steuergerechtigkeit. Da die jeweils zuständigen Behörden nicht verpflichtet seien, über die Mehrergebnisse zu informieren, die ihren Ausgangspunkt in der Arbeit der Kasseler Datenexperten haben, seien die tatsächlichen Erfolge sicherlich noch deutlich höher, meint Boddenberg. Denn nicht alle Behörden meldeten ihre Ergebnisse nach Kassel. Vor allem aus dem Ausland kämen kaum Rückmeldungen, weshalb hier von einer beachtlichen Dunkelziffer an Mehrergebnissen ausgegangen werden könne.

Finanzministerium Hessen, PM vom 04.11.2022

Bußgeld & Verkehr

Umweltbonus: Ab 01.01.2023 gilt neue Förderrichtlinie

Die Bundesregierung will den Umstieg auf saubere Mobilität voranbringen. Deswegen werde die Möglichkeit zur Unterstützung des Erwerbs rein elektrischer Fahrzeuge über den 01.01.2023 hinaus ermöglicht, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Zugleich werde die Förderung für Elektroautos degressiv ausgestaltet und so reformiert, dass sie ab 2023 nur für Kraftfahrzeuge ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

Förderfähig seien ab diesem Zeitpunkt rein elektrische Fahrzeuge. Maßgeblich für den Förderantrag sei weiterhin das Datum der Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (bafa.de/elektromobilitaet).

Beim Umweltbonus betrage der Bundesanteil an der Förderung ab 01.01.2023 4.500 Euro bis zu einem Netto-Listenpreis des Basismodells von 40.000 Euro und 3.000 Euro bei einem Netto-Listenpreis über 40.000 Euro bis 65.000 Euro, so das BMWK. Die Mindesthaltedauer beim Kauf und beim Leasing verdoppele sich auf zwölf Monate. Ab 01.09.2023 seien nur noch Privatpersonen antragsberechtigt. Der Bundesanteil sinke ab 01.01.2024 weiter auf 3.000 Euro und der Förderdeckel von 65.000 Euro auf 45.000 Euro Netto-Listenpreis des Basismodells.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, PM vom 09.12.2022

Fahrerlaubnisentziehung bei Nichtvorlage eines fachärztlichen Gutachtens gerechtfertigt

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat einen Eilantrag gegen eine Fahrerlaubnisentziehung wegen Nichtbeibringung eines angeforderten fachärztlichen Gutachtens über die Fahreignung abgelehnt.

Der 89-jährige Antragsteller wurde im Februar des Jahres von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde dazu aufgefordert, sich einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, weil Zweifel an seiner Fahreignung entstanden seien. Nach einem hausärztlichen Attest leide er unter Hypertonie und Sturzneigung. Hinzu kämen zahlreiche weitere Aspekte, die Bedenken gegen die Fahreignung nahelegten. Der Antragsteller sei 2017 und 2021 in Parkraumbefälle verstrickt gewesen und habe bei den jeweiligen Unfallaufnahmen durch Polizeibeamte einen verwirrten Eindruck hinterlassen. Anlässlich der letzten Verkehrsunfallaufnahme sei zudem eine Vielzahl von alten Unfallschäden am gesamten Fahrzeug festgestellt worden. Diese Schäden habe der Antragsteller nicht plausibel erklären können, sondern habe insoweit widersprüchlich Angaben gemacht.

Der Antragsteller legte ein entsprechendes Gutachten innerhalb der ihm gesetzten Frist von vier Monaten nicht vor; einen ihm angebotenen Begutachtungstermin im Juni des Jahres nahm er nicht wahr. Daraufhin entzog der Antragsgegner mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid die Fahrerlaubnis - zu Recht, so das VG.

Der Antragsgegner sei rechtlich zutreffend von der fahrerlaubnisrechtlichen Nichteignung des Antragstellers ausgegangen, nachdem dieser das im Februar angeforderte fachärztliche Gutachten nicht vorgelegt habe. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde sei berechtigt, Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Tatsachen bekannt würden, die für sich gesehen noch nicht für eine rechtsfehlerfreie Annahme einer fahrerlaubnisrechtlichen Nichteignung ausreichen, aber konkrete Bedenken an der Fahreignung des Betroffenen begründeten. Weigere der Betroffene sich, eine berechtigterweise angeordnete Begutachtung durchführen zu lassen, oder lege er das Untersuchungsergebnis nicht fristgerecht vor, könne die Behörde auf die Nichteignung schließen. Vorliegend sei die Gutachtensanforderungen berechtigterweise erfolgt. Der Fahrerlaubnisbehörde seien Tatsachen bekannt geworden, die Bedenken an der körperlichen oder geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründeten.



Ausreichend seien insoweit alle Tatsachen, die nachvollziehbar den Verdacht rechtfertigten, es könne eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Ob solche Verdachtsmomente vorlägen, beurteile sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls. Diese rechtfertigten vorliegend die getroffene Gutachtensanordnung. Die ärztlich attestierte Hypertonie und Sturzneigung reichten für sich genommen bereits aus, um Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu begründen; erst recht gelte dies in der Gesamtschau der Vielzahl im Fall des Antragstellers bekannt gewordenen weiteren Umstände. Anlässlich der Verkehrsunfallaufnahmen 2017 und 2021 habe er einen verwirrten Eindruck und teilweise nicht nachvollziehbare Angaben zum Unfallgeschehen gemacht.

Im Übrigen seien im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme eine Vielzahl von alten Unfallschäden am Pkw vorgefunden worden, deren Entstehung nicht nachvollziehbar, sondern vielmehr mit sich widersprechenden Angaben erklärt worden sei. All dies begründe erhebliche Eignungszweifeln. Die dem Antragsteller eingeräumte Frist von vier Monaten zur Vorlage des Gutachtens sei angemessen gewesen. Der Antragsteller habe im Juni des Jahres auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Gutachtertermins gehabt. Diesen habe er jedoch in vorwerfbarer Weise nicht wahrgenommen.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 13.09.2022, 1 L 2108/22.TR

Falschparker: Fotografieren nicht verboten

Wer einen Falschparker anzeigen will, darf das Kraftfahrzeug fotografieren. Dies geht aus Urteilen des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach hervor, mit denen es zwei Klagen gegen Verwarnungen des Landesamts für Datenschutzaufsicht (LDA) stattgegeben hat.

Gegenstand der Verwarnungen waren von den Klägern angefertigte Fotoaufnahmen von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen, die die Kläger mitsamt Anzeigen an die zuständige Polizei übersandt hatten. Bei den angezeigten Verstößen handelte es sich beispielsweise um Parken im absoluten Halteverbot oder ordnungswidrig auf Gehwegen.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Übermittlung der Bildaufnahmen eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) darstellte. Dies setzt voraus, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Die Beteiligten stritten insbesondere um die rechtliche Frage, ob für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung eine persönliche Betroffenheit des Anzeigenerstatters durch die Parkverstöße erforderlich ist und ob nicht für eine Anzeige die bloße schriftliche oder telefonische Schilderung des Sachverhalts unter Angabe des Fahrzeugkennzeichens genügt, sodass eine Übermittlung von Bildaufnahmen nicht erforderlich ist.

Problematisch war nach Ansicht des LDA zudem, dass mit den Fotos oft Daten erhoben würden, die über den reinen Parkvorgang hinausgingen, zum Beispiel bei Ablichtung anderer Fahrzeuge und Personen. Die Kläger verwiesen auf Hinweise der Polizei, wonach die Parksituation zum Beweis durch Fotoaufnahmen möglichst genau dokumentiert werden sollte. Zudem würde die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten durch die Anfertigung von Fotos vereinfacht.

Das VG Ansbach gab nun den Klagen statt. Die schriftlichen Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Gegen die Urteile kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gestellt werden.

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteile vom 02.11.2022, AN 14 K 22.00468 und AN 14 K 21.01431, nicht rechtskräftig

Motorrad: Auch zugelassener Auspuff darf nicht unnötig lärmern

Verursacht ein Motorradfahrer mit den manuell steuerbaren Klappen an seinem Auspuff (einer "Abgasklappensteuerungsanlage") mehrfach laute Auspuffgeräusche über jeweils knapp zehn Sekunden, so muss er wegen Verursachung unnötigen Lärms ein Bußgeld (hier in Höhe von 100 €) bezahlen. Er kann sich nicht mit der Begründung dagegen wehren, die Abgasanlage sei technisch einwandfrei und verfüge über eine gültige verkehrsrechtliche Zulassung.

Er hat rücksichtslos gehandelt; insbesondere, wenn er den Lärm in einem innerstädtischen Wohngebiet zur anbrechenden Abendzeit an einem Karfreitag (also an einem stillen Feiertag) verursacht.

AmG Frankfurt am Main, 971 OWi 241 Js-OWi 26773/22

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Ehrenamtliche Chorsänger bei Adventssingen unfallversichert

Ein ehrenamtliches Mitglied eines Frauenchores ist bei einem öffentlichen Adventssingen in kirchlichen Räumlichkeiten unfallversichert, auch wenn die Freude am Gesang und der Gemeinschaft im Vordergrund steht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Die Klägerin war Mitglied eines Frauenchores, der am 03.12.2016 in den Räumlichkeiten einer evangelischen Kirchengemeinde ein öffentliches Adventssingen darbieten wollte. Die Absprache für den Auftritt erfolgte zwischen der Vorsitzenden des Frauenchores und dem Pfarrer der Kirchengemeinde. Die Raumnutzung erfolgte im Einverständnis mit der Kirchengemeinde, die die Veranstaltung im lokalen Amtsblatt unter der Rubrik "Kirchliche Nachrichten" ankündigte. Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen für die Chormitglieder wegen des Auftritts waren nicht vorgesehen. Auf dem Weg zu diesem Auftritt verunglückte die Klägerin mit ihrem Pkw bei Glatteis und verletzte sich schwer.

Die für Vereine und Religionsgemeinschaften zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft verneinte Versicherungsschutz. Auch die für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte zuständige und beklagte Unfallkasse lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls mangels Versicherungsschutzes ab.

Das BSG hat der Klage auf Feststellung eines Arbeitsunfalls gegen die beigeladene Verwaltungs-Berufsgenossenschaft stattgegeben. Seit dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004 sei der Versicherungsschutz nicht mehr von einem unmittelbar ehrenamtlichen Tätigwerden für eine Religionsgemeinschaft abhängig. Ausreichend sei seither ein nur mittelbar ehrenamtliches Tätigwerden über eine privatrechtliche Organisation (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 b SGB VII).

Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin laut BSG. Das Adventssingen des privatrechtlich strukturierten Frauenchores habe nach den bindenden Feststellungen des Landessozialgerichts freiwillig, unentgeltlich und im Interesse des Gemeinwohls im Rahmen einer kirchlichen Veranstaltung stattgefunden. Der Weg dahin habe deshalb in innerem Zusammenhang mit dem versicherten Ehrenamt gestanden, selbst wenn die Klägerin das Singen in dem Chor vornehmlich aus Freude am Gesang und der Gemeinschaft ausüben wollte. Denn Freude gehöre zum Wesen des Ehrenamts.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 08.12.2022, B 2 U 19/20 R

Mietvertrag über Autobatterie: Klausel zu Fernabschaltung durch Vermieter unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Mietvertrags über eine Autobatterie für unwirksam erklärt, die dem Vermieter eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht. Denn die Klausel benachteilige die Mieter unzulässig. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass mit der Sperrung der Autobatterie auch die Nutzung des E-Fahrzeugs - und damit eines wesentlich höherwertigen Vermögensbestands des Mieters - nicht mehr möglich sei.

Der Kläger hat als Verbraucherschutzverein gegen die Beklagte, eine französische Bank, die Unterlassung der Verwendung von AGB-Klauseln bei Vermietung von Batterien für Elektrofahrzeuge geltend gemacht. Die Beklagte vermietet Batterien für von ihren Kunden gekaufte oder geleaste Elektrofahrzeuge. Hierfür verwendet sie "Allgemeine Batterie-Mietbedingungen", die ihr als Vermieterin im Fall der außerordentlichen Vertragsbeendigung durch Kündigung nach entsprechender Ankündigung die Sperre der Auflademöglichkeit der Batterie erlauben. Der Kläger macht geltend, die AGB-Klausel sei unwirksam, weil sie eine unangemessene Benachteiligung der Mieter enthalte.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung einer Verwendung der Klausel gegenüber Verbrauchern verurteilt. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Das Sperren der Auflademöglichkeit stelle eine verbotene Eigenmacht gemäß § 858 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar; ein Eingriff in die unmittelbare Sachherrschaft des Besitzers dürfe aber nur aufgrund eines staatlichen Vollstreckungstitels erfolgen.



Der BGH hat die Entscheidung des OLG im Ergebnis bestätigt. Allerdings habe dessen Annahme, die Sperrung der Auflademöglichkeit löse Ansprüche der Mieter aus Besitzschutz aus, keiner abschließenden Beurteilung bedurft. Zwar stelle ein Fernzugriff auf die vermietete Batterie eine Besitzstörung im Sinne des § 858 BGB dar. Ein Besitzschutz gegen die bloße Besitzstörung wäre aber ausgeschlossen, wenn der Vermieter aufgrund seiner Zugriffsmöglichkeit auf die Batterie deren Mitbesitzer geblieben wäre. Unter Mitbesitzern bestehe nach § 866 BGB ein Besitzschutz nur gegen eine - hier nicht vorliegende - vollständige Entziehung des Besitzes. Die in der Literatur umstrittene Frage, ob in solchen Fällen ein Mitbesitz vorliegt, habe hier keiner Entscheidung bedurft.

Denn die streitgegenständliche Klausel stelle jedenfalls eine einseitige Vertragsgestaltung dar, mit der die Beklagte missbräuchlich die eigenen Interessen auf Kosten der Mieter durchzusetzen versucht, ohne deren Interessen angemessen zu berücksichtigen, so der BGH. Durch die allein in der Macht des Vermieters liegende Sperrmöglichkeit werde die Last, sich die weitere Nutzung zu sichern, auf den Mieter abgewälzt. Darin liege jedenfalls dann eine unangemessene Benachteiligung des Mieters als Verbraucher, wenn dieser die Weiterbenutzung seines - gesondert erworbenen, geleasten oder gemieteten - E-Fahrzeugs im Streitfall nur durch gerichtliche Geltendmachung einer weiteren Gebrauchsüberlassung der Batterie erreichen kann.

Zwar liege es grundsätzlich im berechtigten Interesse des Vermieters, nach wirksamer Beendigung des Mietvertrags die weitere Nutzung des Mietobjekts unterbinden zu können. Auf der anderen Seite stehe aber das Interesse des Mieters, sich die weitere Vertragserfüllung zu sichern. Dieses sei jedenfalls dann als berechtigt anzuerkennen, wenn die Wirksamkeit der Kündigung zwischen den Vertragsparteien streitig ist. Beruft sich etwa der Mieter auf eine Mietminderung oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln, so laufe er Gefahr, dass der Vermieter ungeachtet dessen die Kündigung erklärt und das Mietobjekt per Fernzugriff sperrt. Das gewinne insbesondere dann an Bedeutung, wenn das Mietobjekt und dessen fortgesetzte Nutzung für den Mieter von erheblichem Interesse sind.

Dementsprechend sei die gesetzliche Risikoverteilung beim Mietverhältnis dadurch geprägt, dass der Vermieter aufgrund der Überlassung des Mietobjekts grundsätzlich das Risiko der nach Mietvertragsbeendigung fortgesetzten (Ab-)Nutzung trägt, betont der BGH. Dagegen könne er sich durch Vereinbarung einer Mietkaution absichern. Außerdem stehe ihm ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB zu. Die streitgegenständliche Klausel erlaube dagegen einen Zugriff auf die Batterie und mittelbar auch auf das E-Fahrzeug, das für den Mieter infolge der Batteriesperrung nutzlos wird. Dadurch, dass die Batterie herstellereingebunden und mit dem E-Fahrzeug verknüpft ist, habe der Mieter keine zumutbare Möglichkeit, die gesperrte Batterie durch ein anderes Fabrikat zu ersetzen, um das E-Fahrzeug weiter betreiben zu können. Mit dem E-Fahrzeug werde somit neben der Batterie ein wesentlich höherwertiger Vermögensbestandteil für ihn unbrauchbar beziehungsweise ein Nutzungsrecht daran entwertet. Hinzu kommt laut BGH, dass das längerfristig angeschaffte beziehungsweise gesondert gemietete oder geleaste E-Fahrzeug vom Mieter nicht selten beruflich genutzt wird und regelmäßig auch für die private Lebensgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist.

Wenn unter diesen Umständen bei einem Streit über die Wirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung abweichend von der gesetzlichen Risikoverteilung die Klagelast durch AGB auf den Mieter abgewälzt werden soll, verstoße die entsprechende Klausel gegen § 307 Absatz 1, 2 BGB. Denn der mit der Sperrung einhergehende Ausschluss von der Nutzung der Batterie und folglich auch des E-Fahrzeugs gehe mit seinen Wirkungen über die Batterie als Mietobjekt wesentlich hinaus. Eine solche Gestaltung lasse sich auch nicht durch das Interesse der Beklagten an der Sicherung gegen den mit der Abnutzung der Batterie nach Vertragsbeendigung verbundenen Vermögensschaden rechtfertigen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.10.2022, XII ZR 89/21

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Online-Marktplatz für Apotheken bei Gefahr für Eigenverantwortlichkeit der Apotheker unzulässig

Es ist unzulässig, für Apotheken eine Online-Plattform bereitzustellen, über die diese Arzneimittel an Patienten verkaufen können, wobei der Marktplatzbetreiber von den teilnehmenden Apotheken eine monatliche Grundgebühr und eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr (letztere auf Verkäufe von rezeptfreien Arzneimitteln) verlangt. Dies stellt das Landgericht (LG) Karlsruhe unter Verweis auf die Regelungen in §§ 8 Satz 2, 11 Absatz 1a Apothekengesetz (ApoG) klar. Die Apothekerkammer könne den Betrieb eines solchen Online-Marktplatzes nach den Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) untersagen lassen.

Dies ergebe sich insbesondere aus dem vom Gesetzgeber mit den genannten Vorschriften verfolgten Zweck. Der Schutzzweck des § 11 Absatz 1a ApoG liege im Allgemeininteresse an der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dafür sei nach der Wertung des Gesetzes ein flächendeckendes Netz wohnortnaher Apotheken erforderlich. Die Versorgung der Bevölkerung mit wohnortnahen Apothekendienstleistungen könne gefährdet sein, wenn wirtschaftlicher Druck auf die niedergelassenen Apotheken entsteht. Seien solche Marktplätze wie derjenige der Klägerin, einer großen niederländischen Anbieterin, erst einmal am Markt etabliert, stünden Apotheker vor der Wahl, sich entweder an entsprechenden Geschäftsmodellen zu beteiligen oder Verschreibungen zu verlieren.

Der Gesetzeszweck des § 8 Satz 2 ApoG liege darin, Rechtsverhältnisse zu vermeiden, in denen sich ein Dritter die beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten von Apotheker zunutze macht und an den Früchten der Apotheke partizipiert. Apothekern solle die eigenverantwortliche Führung und Leitung ihres Betriebs sowohl in fachlicher, also wissenschaftlich-pharmazeutischer als auch in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglich sein, ohne (auch nur indirekt) bei ihren Entscheidungen von Dritten beeinflusst oder bestimmt zu werden. Dadurch solle sichergestellt werden, dass Apotheker ihrer öffentlichen Aufgabe, eigenverantwortlich an der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung mitzuwirken, in sachgerechter Weise nachkommen, betont das LG. Apotheken könnten, wenn sie sich dem Marktplatz der Klägerin angeschlossen haben, möglicherweise in einigen Jahren aufgrund gestiegener Marktmacht der Klägerin und sich gegebenenfalls ändernder Vertragsbedingungen in wirtschaftliche Abhängigkeit geraten, wie dies von anderen Marktplätzen, etwa booking.com, als allgemeinbekannt vorausgesetzt werden könne.

Das Urteil gewinne zusätzliche Bedeutung vor dem Hintergrund des elektronischen Rezepts, das seit 01.09.2022 schrittweise in Deutschland eingeführt wird, so das LG weiter. Dabei übermittelten Arztpraxen die Verordnungsdaten elektronisch an den e-Rezept-Server. Patienten erhielten einen Zugangscode, den sie (gegebenenfalls unter Nutzung einer e-Rezept-App) einer Apotheke ihrer Wahl bereitstellen. Die Apotheke könne sich damit die Daten vom Server laden und die Medikamente ausgeben. Indem die Abläufe im Gesundheitswesen aufgrund der Einführung des e-Rezepts in naher Zukunft weitaus digitaler sein werden, würden sich die aufgezeigten - möglichen - Entwicklungen am Markt, die der Gesetzgeber gerade verhindern wolle, nochmals beschleunigen.

Die Klägerin (Marktplatzbetreiberin) kann das Urteil durch Berufung zum Oberlandesgericht anfechten.

Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2022, 13 O 17/22 KfH, nicht rechtskräftig

Internethändler nicht unbedingt zu Information über Herstellergarantien verpflichtet

Internethändler müssen Verbraucher nicht näher über die Herstellergarantie für ein angebotenes Produkt informieren müssen, wenn die Garantie kein zentrales Merkmal ihres Angebots ist. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.



Die Parteien vertreiben Taschenmesser im Wege des Internethandels. Die Beklagte bot auf Amazon ein Schweizer Offiziersmesser an. Die Angebotsseite enthielt unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" einen Link mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung". Nach Anklicken dieses Links öffnete sich ein Produktinformationsblatt, das folgenden Hinweis auf eine Garantie des Herstellers enthielt: "Die Garantie erstreckt sich zeitlich unbeschränkt auf jeden Material- und Fabrikationsfehler (für Elektronik zwei Jahre). Schäden, die durch normalen Verschleiß oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, sind durch die Garantie nicht gedeckt." Weitere Informationen zu der Garantie enthielt das Produktinformationsblatt nicht.

Die Klägerin sieht darin einen Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten betreffend Garantien. Sie hat beantragt, der Beklagten zu verbieten, den Absatz von Taschenmessern an Verbraucher mit Hinweisen auf Garantien zu bewerben, ohne hierbei auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf hinzuweisen, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und ohne den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes anzugeben.

Das Landgericht (LG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht (OLG) die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision hat die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Der BGH hat das Verfahren mit Beschluss vom 11.02.2021 ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 m der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH hat über die Fragen am 05.05.2022 (C-179/21) entschieden.

Der BGH hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des OLG aufgehoben und das die Klage abweisende Urteil des LG wiederhergestellt. Die Beklagte habe sich nicht unlauter verhalten, weil sie in ihrem Internetangebot keine näheren Angaben zu der im verlinkten Produktinformationsblatt erwähnten Herstellergarantie gemacht hat.

Die Beklagte habe sich nicht nach § 5a Absatz 2 und 4 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aF (nun §§ 5a Absatz 1, 5b Absatz 4 UWG nF) unlauter verhalten, weil sie den Verbrauchern keine nach § 312d Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB aF (nun Art. 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 EGBGB nF) vor Vertragsschluss zu erteilende Information über die Herstellergarantie vorenthalten hat. Das ergebe sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der vorgenannten Bestimmungen, die der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 m der Richtlinie 2011/83/EU dienen.

Der EuGH habe auf Vorlage des BGH entschieden, dass ein Unternehmer die Verbraucher vor Abschluss eines Kaufvertrags über die Bedingungen der Herstellergarantie informieren muss, wenn er die Garantie zu einem zentralen oder entscheidenden Merkmal seines Angebots macht und so als Verkaufsargument einsetzt. Erwähnt er dagegen die Herstellergarantie nur beiläufig, sodass sie aus Sicht der Verbraucher kein Kaufargument darstellt, müsse er keine Informationen über die Garantie zur Verfügung stellen.

Im Streitfall stelle die Herstellergarantie kein wesentliches Merkmal des Angebots der Beklagten dar, so der BGH. Sie werde auf der Angebotsseite selbst nicht erwähnt, sondern finde sich an untergeordneter Stelle in einem Produktinformationsblatt. Auf dieses Produktinformationsblatt gelange der Verbraucher nur, wenn er einen Link anklickt, der unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" steht und mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung" versehen ist und daher eher auf eine technisch-funktionale Erläuterung hindeutet.

Die Beklagte habe mangels eines Verstoßes gegen die Marktverhaltensregelung des § 479 Absatz 1 BGB auch keine nach § 3a UWG unlautere Handlung begangen. Die in § 479 Absatz 1 BGB normierte Pflicht zur Information über den Gegenstand und den Inhalt einer (Hersteller-)Garantie greife erst ein, wenn der Unternehmer dem Verbraucher ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Garantievertrags unterbreite. Im Streitfall habe der auf der Angebotsseite befindliche Link auf das Produktinformationsblatt mit der Herstellergarantie noch kein verbindliches Garantieversprechen enthalten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.11.2022, I ZR 241/19